Rechtswissenschaftliche Untersuchungen

zur

socialpolitischen Gesetzgebung

herausgegeben

von

Dr. jur. **Ludwig Lass.**

Heft 1.

Versicherungsmarke und Quittungskarte,

ihre rechtliche Natur und Bedeutung

für die

Reichs-Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Ludwig Lass,**

Privatdocent der Rechtswissenschaft an der Universität Marburg.

MARBURG.

Druck und Verlag von Oscar Ehrhardt,

Universitäts-Buchhändler.

1891.




VE
RI
TAS

Germany

59

Rechtswissenschaftliche Untersuchungen

zur

socialpolitischen Gesetzgebung

herausgegeben

von

Dr. jur. **Ludwig Lass.**

Heft 1.

Versicherungsmarke und Quittungskarte,

ihre rechtliche Natur und Bedeutung

für die

Reichs-Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Ludwig Lass,**

Privatdocent der Rechtswissenschaft an der Universität Marburg.

MARBURG.

Druck und Verlag von Oscar Ehrhardt,

Universitäts-Buchhändler.

1891.

Rec. Oct. 2, 1905

Vorwort.

Zweck und Ziel der rechtswissenschaftlichen Untersuchungen ist, zu Einzelforschungen in der socialpolitischen Gesetzgebung, diesem noch wenig bebautem Gebiete der Gesetzeswelt, Anlass zu geben. Zahlreiche juristische Fragen von grundlegender Bedeutung für die neue Gesetzgebung sind in den verhältnissmässig wenigen Jahren ihrer Geltung in reicher Fülle aufgetaucht und harren ihrer wissenschaftlichen Untersuchung und Lösung. Die neue sozialpolitische Gesetzgebung bietet daher ein reiches Feld für eine fruchtbringende rechtswissenschaftliche Thätigkeit.

Eine der grossen Bedeutung der neuen Gesetzgebung entsprechende reiche Litteratur ist im Laufe der Jahre bereits erwachsen. Abgesehen von Text-Ausgaben mit mehr oder minder ausführlichen Sachregistern, kurzen für die Einführung der einzelnen Gesetze bestimmten Darstellungen, grossen Kommentaren und einigen wissenschaftlichen systematischen Gesammtdarstellungen sind schon jetzt — hier und da zerstreut — mehrere treffliche Abhandlungen über verschiedene wichtige Fragen dieser Gesetzgebung entstanden. Solche rechtswissenschaftliche Untersuchungen über Einzelfragen aller Art sollen in dieser Zeitschrift, welche in zwanglosen Heften erscheinen wird, Aufnahme finden. Die Untersuchungen sollen sich nicht auf das deutsche Sozialrecht beschränken, es soll auch die ausländische Gesetzgebung in ausgedehntem Masstabe Berücksichtigung finden.

Durch rege Beteiligung der hochverehrten Herren Fachgenossen hoffe ich, mit diesem Unternehmen nicht nur das Studium des neueren Rechts zu fördern, sondern auch zur Vertiefung der neuen Gedanken und zur Fortbildung des Sozialrechts beizutragen.

Marburg im September 1891.

Der Herausgeber.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung.

Ein Erzeugnis des modernen Rechtslebens ist die „Marke“. Abgesehen von der grossen Bedeutung, welche sie im Bereiche des Postverkehrs erlangt, hat sich die Marke mit ihren verschiedenartigen wirtschaftlichen und rechtlichen Verrichtungen immer mehr im täglichen Verkehrsleben eingebürgert. Der Handwerker giebt Marken aus, wenn ihm ein Gegenstand zur Bearbeitung oder Ausbesserung übergeben wird; der Garderobier giebt Marken an die Personen aus, welche Kleidungsstücke oder andere Gegenstände in seine Verwahrung geben; der Gastwirt giebt Marken aus, um sie später beim Verabfolgen von Bier oder Speisen wieder in Zahlung zu nehmen. Die Marke wird zur Capitalbildung benutzt bei dem Institut der Pfennigssparkassen. Gewisse Steuern werden durch Verwendung von Marken entrichtet (Wechselstempelsteuer).[1] In allen diesen Fällen haben die Marken, entsprechend ihren verschiedenen wirtschaftlichen Verwendungen, auch einen verschiedenen rechtlichen Charakter. Die Postfreimarke hat eine andere Rechtsnatur wie die Speise- oder Biermarke; die Pfennigssparmarke eine andere als die Handwerksmarke. Wieder einen anderen Charakter hat die

[1]) Erwähnen könnte man noch die Marke, welche als Warenzeichen verwendet wird (R.-Ges. über den Markenschutz vom 30. November 1874). Diese Marke hat aber einen ganz anderen Zweck als die oben aufgeführten Marken. Die Feststellung der rechtlichen Natur aller dieser Marken und Karten erfordert eine „sehr genaue Kenntnis und Würdigung der massgebenden Verhältnisse“. (Thoel, Handelsrecht, Bd. I § 210 No. 5 — 6. Aufl. S. 632).

Wechselstempelmarke. Es ist deshalb ein verfehltes Unternehmen, die Marken des modernen Rechtsverkehrs unter einem einheitlichen Gesichtspunkt in das System unserer Rechtsordnung einzufügen.

Eine neue Art von Marken ist durch das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, geschaffen worden. Diese Versicherung hat, was die Entrichtung der Beiträge betrifft, das Markensystem zur Grundlage. Dieses System besteht darin, dass zum Zwecke der Erfüllung der den Versicherungsnehmern[1]) obliegenden, aus dem Versicherungsverhältnis entspringenden Verbindlichkeit zur Leistung von Beiträgen sogen. Versicherungsmarken[2]) in eine Karte (die Quittungskarte) eingeklebt

---

[1]) Die Versicherungsnehmer und Versicherten sind nicht immer dieselben Personen. Die Versicherten sind diejenigen Personen, welche demnächst den Anspruch auf die Renten erheben können. Versicherungsnehmer nennt man die Personen, welche die Lasten der Versicherung tragen (welche die Mittel zur Versicherung aufbringen). Bei der Zwangsversicherung sind die Versicherungsnehmer die Arbeitgeber, da diese allein zu der Versicherungsanstalt in einem rechtlichen Obligationsverhältnisse stehen. Der Umstand, dass sie einen Teil der geleisteten Beiträge von den Versicherten wieder einziehen können, berührt dieses Verhältnis nicht. Bei der freiwilligen Versicherung mit ihren verschiedenen Unterarten als: Selbstversicherung (§§ 8 und 120), freiwillige Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses (§§ 117 u. 32) sind die Versicherten zugleich die Versicherungsnehmer. Entweder der Arbeitgeber oder der Versicherte oder beide zusammen sind die Versicherungsnehmer bei der „freiwilligen Aufrechterhaltung" des Versicherungsverhältnisses (§ 119).

Nicht dagegen kann das Deutsche Reich wegen des Reichszuschusses als Versicherungsnehmer angesehen werden, weil sich der Reichszuschuss rechtlich als ein Zuschuss (Subsidium) des Reiches für die im öffentlichen Interesse bestehende Versicherung darstellt.

[2]) Diese Marken werden offiziell „Versicherungsmarken" genannt. (Verfügung des Reichspostamts, betr. den Vertrieb der Marken zur Entrichtung der Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge durch die Postanstalten, vom 28. November 1890. — Abgedruckt in der Zeitschrift für die Invaliditäts- und Altersversicherung, herausgegeben von Fey und Zeller. 1890. S. 31 u. 32).

werden. Die rechtliche Natur und Bedeutung der Versicherungsmarke und Quittungskarte soll den Gegenstand der folgenden Untersuchung bilden. Um eine sichere Grundlage für diese Untersuchung zu erlangen, haben wir zunächst auf die Funktionen dieser beiden Gegenstände hinzuweisen, welche sie nach dem Gesetze haben sollen. Versicherungsmarke und Quittungskarte sollen dienen[1]):

1. Zur Ermöglichung einer fortlaufenden Uebersicht über den Umfang der Rechte und Pflichten der bei der Reichsversicherung beteiligten Personen (Versicherungsnehmer, der Versicherten und der Versicherungsanstalten).
2. Sie sollen eine zeitraubende Ausstellung besonderer Quittungen über einzelne Beitragszahlungen entbehrlich machen.
3. Sie sollen ferner entbehrlich machen eine besondere Buchführung der Versicherungsanstalten über die Versicherungsnehmer und Versicherten, namentlich die Führung fortlaufender Register über jeden einzelnen Beitragsschuldner.
4. Sie sollen bei Entscheidung über Rentenansprüche sowie bei Verteilung der Rentenlast auf die verschiedenen Versicherungsanstalten benutzt werden.
5. Endlich sollen sie als Controlmittel dienen.[2])

Die Untersuchung der rechtlichen Natur und Bedeutung der Versicherungsmarke und Quittungskarte ist um so wich-

---

[1]) Vgl. Bosse und v. Woedtke, Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Leipzig 1891. S. 116.

[2]) Die Quittungskarten müssen den mit der Controle beauftragten Behörden und Beamten auf Erfordern gegen Bescheinigung ausgehändigt werden. Die Arbeitgeber sowohl wie die Versicherten sind zur Aushändigung gesetzlich verpflichtet und können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen angehalten werden. (§ 126 Abs. 2).

tiger, als dieselbe für die Erkenntnis des Reichs-Invaliditäts- und Altersversicherungsrechts von grundlegender Bedeutung ist. Versicherungsmarke und Quittungskarte haben einen solchen Einfluss auf dieses Recht, dass — wie im Reichstage allseitig anerkannt worden ist — ohne das Markensystem die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung nicht möglich gewesen wäre.

Kap. I.

Die selbständige Versicherungsmarke.

§ 1.

Bedeutung der Versicherungsmarke als Kaufgegenstand (Ware).

„Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerts käuflich erworben werden". (§ 99 Abs. 2). Die Versicherungsmarke ist mithin — wie aus dem Gesetz unmittelbar hervorgeht — Kaufgegenstand, „Ware". Als Ware muss die Versicherungsmarke notwendig einen gewissen Wert haben. Für denjenigen Eigentümer der Marke, welcher nicht Versicherungsnehmer ist, hat sie nur einen Verkaufs- oder Tauschwert, da er sie nicht selbst verwenden, sondern nur verkaufen oder andere Güter dagegen eintauschen kann. Für den Eigentümer, welcher Versicherungsnehmer ist, hat die Marke neben dem Tausch- (Verkaufs-) Wert noch einen Gebrauchswert, indem dieser die Marke der Versicherungsanstalt gegenüber bei Erfüllung seiner Pflicht zur Beitragsleistung verwenden kann.

Die Versicherungsmarken haben einen festen Wert. Dieser Wert ist Nennwert, weil derselbe aus dem Inhalt (der Aufschrift bezw. dem Aufdruck) der Marken hervorgehen muss. Der Verkauf der Marken seitens der Ausgabestellen erfolgt nur zum Nennwert (§ 99 Abs. 2). Der Nennwert ist unabhängig von Angebot und Nachfrage. Der Verkaufspreis der Marken ist ein fester. Dies gilt aber nur für den ersten

Käufer der Marke und die Ausgabestelle. Im übrigen sind Schwankungen im Wert der Marken nicht ausgeschlossen. Z. B. ein freiwillig Versicherter, welcher die Versicherung nicht fortsetzen will, bietet seinen Markenvorrat zu einem niederen Preise (unter dem Nennwerte) zum Verkaufe an.

Der Wert jeder einzelnen Marke entspricht der Höhe eines Wochenbeitrags[1]), welchen der Versicherungsnehmer für die Versicherung zu entrichten hat. Die Höhe der Wochenbeiträge ist verschieden abgestuft

a. innerhalb der einzelnen Versicherungsanstalten; (In Deutschland bestehen deren 31).[2])
b. für die einzelnen Lohnklassen, in welche die Versicherten eingeteilt werden; (Es bestehen 4 Lohnklassen[3]) — § 22).
c. fakultativ innerhalb der einzelnen Lohnklassen nach Gefahrenklassen; (§ 24 Abs. 2).

Die Festsetzung der Höhe der Wochenbeiträge ist Sache der Autonomie der einzelnen Versicherungsanstalten (§ 97).[4]) Sie erfolgt im voraus für bestimmte Zeiträume. (Prinzip des

---

[1]) An Stelle der in dem Gesetz vorgesehenen Zusatzmarken sind Doppelmarken (eine Verbindung der Zusatzmarke mit einer Marke der Lohnklasse II) getreten. Vgl. Bundesratsbeschluss und Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Juni 1890. (Centralblatt für das Deutsche Reich 1890 S. 175).

[2]) Bundesratsbeschluss vom 8. März 1890.

[3]) Die Lohnklassen werden nach dem Jahresarbeitsverdienst gebildet:
Lohnklasse I bis 350 Mark einschliesslich;
„ II von 350—550 Mark;
„ III „ 550—850 Mark;
„ IV „ 850 Mark und darüber.

Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ist gesetzlich genau geregelt. Behufs leichterer Handhabung des Gesetzes wird der Jahresarbeitsverdienst für ganze Klassen von Arbeitern innerhalb eines geographischen Bezirks gleichmässig festgesetzt (§ 22). Der wirkliche Arbeitsverdienst (Individuallohn) ist nur ganz ausnahmsweise massgebend (§ 22 Ziff. 4 a. E).

[4]) Und zwar liegt diese Aufgabe dem Ausschuss ob. (§ 97).

auf gewisse Beitragsperioden beschränkten Kapitaldeckungsverfahrens) — § 20. Die erste Periode umfasst den Zeitraum von 10 Jahren, vom 1. Januar 1891 ab gerechnet. In der Folgezeit betragen die Beitragsperioden 5 Jahre (§ 20). Für die erste Beitragsperiode ist die Höhe der Beiträge (und damit der verschiedene Wert der Marken) gesetzlich festgestellt worden unbeschadet des Rechts der einzelnen Versicherungsanstalten, auch schon für diese Zeit andere als die gesetzlich festgestellten Beitragssätze zu beschliessen (§§ 96 u.98). Die gesetzlichen Wochenbeiträge für die erste Periode sind für alle Versicherungsanstalten gleichmässig festgesetzt worden. Sie betragen für die erste Lohnklasse 14 Pfennig, für die zweite Lohnklasse 20 Pfennig, für die dritte Lohnklasse 24 Pfennig und für die vierte Lohnklasse 30 Pfennig. Eine Abstufung nach Gefahrenklassen ist von dem Gesetz nicht vorgesehen. Es bestehen mithin derzeit Versicherungsmarken im Werte von 14, 20, 24 und 30 Pfennigen.

Ausgegeben (emittiert) werden die Versicherungsmarken von den verschiedenen Versicherungsanstalten, welchen auch die Herstellung der Marken obliegt. Nur die Doppelmarken werden wegen der Beteiligung des Reiches an dem Erlöse aus denselben ausschliesslich durch die Reichsdruckerei hergestellt.

Das Verkaufsgeschäft besorgt die Post. Daneben können von der Versicherungsanstalt noch sonstige Verkaufstellen (bei Kaufleuten, Gewerbetreibenden) eingerichtet werden (§ 99 Abs. 2). Die Postanstalten sowie die Verkaufsstellen sind Verkaufsorgane (Stellvertreter) der Versicherungsanstalten.[1])

[1]) Das Verkaufsgeschäft könnte auch durch Automaten der Versicherungsanstalten erfolgen. So dienen in London bereits Automaten als Briefmarken-Austeiler. Bei Einwurf eines penny in einen Spalt verabfolgt der Automat eine in ein Notizbüchelchen befestigte Briefmarke. In den Notizbüchelchen sind Anzeigen enthalten. Die Einrichtung ist Eigentum eines „Briefmarken-Austeil-Syndikats“.

Aus der Feststellung, dass die Versicherungsmarke Ware ist, folgt, dass alle Rechtsvorschriften über Ware (z. B. Haftung des Verkäufers wegen Eviction) auch auf die Versicherungsmarke Anwendung finden müssen. Abgesehen hiervon ist durch das bisher Besprochene für die rechtliche Natur der Versicherungsmarke nicht viel gewonnen. Ware kann Alles sein, was das Vermögen einer Person zu vermehren geeignet ist. Eigentum, *jura in re aliena,* Reallasten, Forderungen, Patentrechte, Urheberrechte, Rechte aus dem Muster- und Gebrauchsmusterschutzgesetz, Befreiung von Servituten, ja der blosse Besitz können Gegenstand des Kaufes (Ware) sein. Eine grosse Zahl rechtlich durchaus heterogener Dinge fällt unter den Begriff der Ware. Wir haben daher den Begriff der Versicherungsmarke noch in anderer Weise zu erforschen.

§ 2.
Stellung der Versicherungsmarke zu den Wert-, Inhaber- und Legitimationspapieren.

Da die Versicherungsmarke ein Papier ist, welches einen Wert hat, so könnte man zunächst daran denken, dass die Versicherungsmarke zu den Wertpapieren zu rechnen sei. „Wertpapier ist eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist“.[1]) Auf die verschiedenen Theorien der Wertpapiere brauchen wir hier nicht näher einzugehen.[2]) Ausschlaggebend für unsere Betrachtung ist nur, dass der Begriff des Wertpapieres eine Forderung (ein Recht des Inhabers oder Eigentümers) voraussetzt, welche in dem Papier verbrieft und an die Innehabung (oder das Eigentum an dem

---

[1]) So Brunner in Endemanns Handbuch des Handelsrechts. Bd. 2 S. 147.

[2]) Vgl. hierüber: H. O. Lehmann, Zur Theorie der Wertpapiere. Marburg 1890.

Papier)[1]) geknüpft ist. Zu den Wertpapieren gehören eine Anzahl Karten und Marken des täglichen Verkehrs.

Durchaus verschieden von den Wertpapieren sind aber die Versicherungsmarken. Bei ihnen mangelt es an einem Forderungsrecht des Inhabers (Eigentümers) der Marke gegenüber der Ausgabestelle. Anders liegt das Rechtsverhältnis bei der mit der Versicherungsmarke äusserlich so ähnlichen Postmarke (Briefmarke). Bei letzterer entsteht einmal zu irgend einer Zeit (wenn die Marke auf dem Brief befestigt und der Postanstalt übergeben worden ist) eine Obligation der letzteren auf Beförderung des Briefes.[2]) Bei der Postmarke könnte man daher zweifelhaft sein, ob man sie den Wertpapieren zuzurechnen hat oder nicht[3]). Die Versicherungsmarke ist dagegen nicht eine Urkunde über eine Forderung. Bei derselben kann weder von einem Recht (einer Forderung) des Marken-Eigentümers (oder Inhabers) noch von einer diesem Recht korrespondierenden Verbindlichkeit (einem *facere* oder *dare*) der die Marken ausgebenden Versicherungsanstalt die Rede sein.

Das Rechtsverhältnis ist auch nicht in der Weise zu denken, dass mit der Ausgabe der Marken für die Versicherungsanstalt die Pflicht zur Einlösung entstehe und, dass diese Einlösung durch Compensation der Forderung auf Einlösung der Marken und der Forderung auf Leistung von Versicherungsbeiträgen erfolge. Diese Konstruktion ist, abgesehen davon, dass sie zu künstlich ist, schon deshalb unrichtig, weil mit der Ausgabe der Marken eine Pflicht zu deren Einlösung

---

[1]) Vgl. H. O. Lehmann a. a. O. S. 12 fg.

[2]) Eine solche Obligation des Ausstellers besteht wieder nicht bei den Wechselstempelmarken. Derartige Marken haben mithin, so ähnlich sie den Postmarken zu sein scheinen, eine ganz andere rechtliche Bedeutung.

[3]) W. Fuchs (Die Karten und Marken des täglichen Verkehrs. Wien 1881. S. 12 fg.) rechnet sie den Inhaberpapieren (und damit den Wertpapieren) zu. H. O. Lehmann a. a. O. S. 51 spricht ihnen den Charakter als Wertpapiere ab.

gar nicht entsteht. Eine solche Pflicht lässt sich auch indirekt aus dem Gesetze nicht folgern. Dass die Versicherungsanstalten die Marken in Zahlung annehmen müssen, oder richtiger: dass die Versicherungsbeiträge durch Verwendung der Marken gezahlt werden, ist etwas Anderes als eine Einlösungsverbindlichkeit. Mit dem Ankauf der Marke erlangt der Käufer nicht eine Forderung gegenüber der Versicherungsanstalt, er hat lediglich das Recht, die gekaufte Marke als Zahlungsmittel für Versicherungsbeiträge zu benutzen.

Da die Versicherungsmarke kein Wertpapier ist, so fällt sie auch nicht unter den Begriff des Inhaberpapiers, weil die Inhaberpapiere zu den Wertpapieren gehören. Hieraus ergiebt sich, dass die auf Inhaberpapiere sich beziehende Vorschrift des Art. 307 des Handelsgesetzbuches über den erleichterten Eigentumserwerb auf die Versicherungsmarke keine Anwendung finden kann.

Die Versicherungsmarke ist ferner nicht zu den Handelspapieren im Sinne des Handelsgesetzbuches zu rechnen. Denn Handelspapiere sind solche Wertpapiere welche für den Handel bestimmt sind. Die Versicherungsmarke hat aber ihrer Natur nach nicht die Bestimmung, für den Handelsverkehr zu dienen. Die Reichsversicherung ist nicht wie die Versicherung gegen Prämie Handelsgeschäft, sondern ein Institut des sozialen Rechts.[1]) Auch schliesst der An- und Verkauf von Ver-

[1]) Ueber die Stellung des Reichsversicherungsrechts in dem System unserer Rechtsordnung gehen die Meinungen weit auseinander. M. E. gehört das Reichsversicherungsrecht teils dem Privatrecht, teils dem Prozessrecht, teils dem Verfassungs- und teils dem Verwaltungsrecht an. Man muss daher unterscheiden: Reichsversicherungs-Verfassungs-, Verwaltungs-, Prozess- und Privatrecht. Daneben bestehen noch Vorschriften strafrechtlichen Inhalts. Die den verschiedensten Rechtsgebieten angehörenden Bestandteile greifen derart ineinander ein, sind so innerlich verbunden, dass eine chemisch reine Trennung der einzelnen Bestandteile unbeschadet des Verständnisses nicht gut möglich ist. Einig ist man sich aber darüber, dass das Reichsversicherungsrecht nicht einen Teil des Handelsrechts bildet.

sicherungsmarken jede Spekulation aus, weil die Marke von der Versicherungsanstalt nicht unter dem Nennwert ausgegeben wird, und weil jedermann sie stets zum Nennwert erwerben kann.

Dass die Versicherungsmarke nicht zu den Legitimationspapieren oder Legitimationszeichen[1]) (wie Garderobemarken, Handwerksmarken, d. h. Marken, welche Handwerker über eingelieferte Gegenstände — z. B. ein Uhrmacher über eine ihm zur Reparatur überlieferte Uhr — ausgeben) zu rechnen ist, bedarf keines Beweises, da hier überhaupt von einer Legitimation des Eigentümers der Marke nicht die Rede sein kann.

§ 3.
Stellung der Versicherungsmarke zu den Zahlungsbeweisurkunden.

Die selbständige (d. h. mit der Quittungskarte noch nicht verbundene) Versicherungsmarke hat nicht den Charakter eines Zahlungs*beweis*papiers oder Zahlungs*beweis*zeichens. Sie ist keine Quittung, weil zur Zeit des Kaufes der Marke und der Uebertragung derselben auf die Käufer ein *Schuldverhältnis* zwischen dem Käufer und der Versicherungsanstalt nicht zu bestehen *braucht*. Ein solches Schuldverhältnis ist nicht vorhanden, wenn — was wohl die Regel bildet — die Marken vor dem Fälligkeitstage der Versicherungsbeiträge angekauft werden. Auch kann, wenn eine Person, welche nicht Versicherungsnehmerin ist, die Marke käuflich erwirbt, von einem Gläubiger- und Schuldnerverhältnis nicht die Rede sein. Unter Quittung versteht man aber ein Anerkenntnis des *Gläubigers* über die Befreiung des *Schuldners*[2]), eine Erklärung des *Gläubigers* über Tilgung

---

[1]) Vgl. über diesen Begriff: Gareis in Busch's Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts. Bd. 34. N. F. Bd. 9 S. 97 fg.

[2]) Dernburg, Pandekten, Bd. II § 54 (2. Aufl. S. 147).



einer Schuld. Es muss mithin die Person des Gläubigers und Schuldners feststehen.

Wenn die Versicherungsmarke auch keine Quittung ist, so könnte sie doch immer noch ein Zahlungsbeweiszeichen sein. Sie könnte sich darstellen als ein Empfangsbekenntnis der Versicherungsanstalt dafür, dass von irgend jemand (einerlei von wem) 14, 20, 24 oder 30 Pfennige an die Versicherungsanstalt hingegeben sind. Danach würde sie sein ein Empfangsbekenntnis einer Zahlung, welche nicht zur Tilgung einer Obligation gemacht ist.

Es wird niemand bestreiten, dass die Marke als eine solche Beweisurkunde dienen kann. Zum Beweise können aber alle möglichen Urkunden und Zeichen dienen, welche den verschiedenartigsten rechtlichen Charakter haben. Bei Feststellung der rechtlichen Natur einer Urkunde ist daher nicht darauf zu sehen, ob sie zum Beweise eines Rechts oder einer Thatsache geeignet ist, sondern darauf, ob sie zum Beweise dienen soll. Es kommt daher auf den Willen des Ausgebers bezw. auf das Gesetz an, ob die Urkunde zum Zwecke des Beweises bestimmt sein soll oder nicht. Sehen wir nun zu, was das Gesetz hierüber sagt. Im § 99 des Gesetzes heisst es: „Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt . . . Marken . . ausgegeben.“ Die Marken sind also zur Entrichtung der Beiträge bestimmt, nicht sollen sie dienen als Beweisdocumente über entrichtete Beitragsleistungen. Aus diesem Grunde kann man die Versicherungsmarke auch nicht als „Inhaberquittung über Vorauszahlungen“[1]) charakterisieren.

Bei dieser Erörterung muss man stets im Auge behalten, dass hier von den selbständigen Marken, nicht von den

[1]) Vgl. hierüber: H. O. Lehmann a. a. O. S. 51. Gegen die Charakterisierung der Versicherungsmarke als Inhaberquittung über Vorausbezahlungen spricht auch der bereits erwähnte Umstand, dass ein Schuldverhältnis zwischen Käufer und Versicherungsanstalt nicht vorzuliegen braucht.

mit der Quittungskarte verbundenen Marken die Rede ist. Dass die Quittungskarte in Verbindung mit den darauf befestigten Marken den Charakter einer Beweisurkunde hat, werden wir demnächst noch nachweisen.

§ 4.

Die rechtliche Natur der Versicherungsmarke.

Die Entrichtung der Beiträge zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung erfolgt „durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten" (§ 101 Abs. 1). Die Befreiung (Liberierung) der Versicherungsnehmer von ihrer Hauptverbindlichkeit, der Beitragszahlung[1]), geschieht durch Verwendung (d. i. Einkleben) der Versicherungsmarken. Die Versicherungsmarke charakterisiert sich daher als Zahlungsmittel der Versicherungsnehmer, oder richtiger, da die Erfüllung der Obligation der Versicherungsnehmer nicht in der Hingabe der Marke, sondern in deren Einkleben besteht, als Erfüllungsmittel. Von Zahlungsmittel kann man aber trotzdem reden, weil nach volkstümlicher Ausdrucksweise das Wort „Zahlen" anstatt „Erfüllen" gebraucht wird.[2]) Da die Zahlung ausser zum Zweck der

[1]) Neben der Verbindlichkeit zu Beitragsleistungen bestehen eine Anzahl Verbindlichkeiten der Versicherten in Ansehung des versicherten Rechtsguts (der Erwerbsfähigkeit der Person). Das Gesetz erfordert einen gewissen Grad von Diligenz des Versicherten in Ansehung des versicherten Rechtsguts, deren Ausserachtlassung den Verlust des Versicherungsanspruchs nach sich zieht. Das Gesetz kennt 3 Fälle:

a. Vorsätzliche Vernichtung des versicherten Rechtsguts (vorsätzliche Herbeiführung der Invalidität) — § 11.
b. Herbeiführung der Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtlichen Urteils festgestellten Verbrechens — § 11.
c. Vernichtung des Rechtsguts durch Schuld des Versicherten, welche darin besteht, dass er sich während einer Krankheit den von der Versicherungsanstalt angeordneten Massnahmen entzogen hat — § 12 Abs. 4.

[2]) Dernburg, Pandekten Bd. II § 55 (2. Aufl. S. 147 fg.).

Tilgung einer Schuld noch zu anderen Zwecken erfolgt, so ist die Marke ganz richtig als „Schuldbefreiungsmittel“ zu bezeichnen. Ein anderes Mittel zur Erfüllung der Beitragspflicht der Versicherungsnehmer, als das Verwenden von Versicherungsmarken, giebt es nicht. Deshalb ist die Versicherungsmarke auf dem Gebiete der Reichs-Invaliditäts- und Altersversicherung das einzige Zahlungsmittel der Versicherungsnehmer den Versicherungsanstalten gegenüber. Der Stoff der Versicherungsmarke ist Papier. Man kann aus diesem Grunde von einem Zahlungs*papier* sprechen.

Zahlungspapier ist kein juristischer Begriff. Die verschiedenartigsten Papiere können Zahlungspapiere sein, d. h. sie können als Zahlungsmittel, ja sogar in bestimmtem Umfang als alleiniges Zahlungsmittel benutzt werden. So können Zahlungsmittel sein: Papiergeld, Speisemarken, Biermarken[1]), welche dem Wirt in Zahlung gegeben werden, u. s. w. Diese Arten der Zahlungsmittel haben die verschiedenartigste rechtliche Beschaffenheit. Welche juristische Bedeutung hat nun die Versicherungsmarke?

Die Antwort ist: Sie ist „Zahlungs-Geldwertzeichen“[2]), denn sie ist ein Zeichen (eine Marke) über einen in Geld ausgedrückten Wert (14, 20, 24, 30 Pfennige), welcher als Zahlungsmittel dient. Der Wert einer Marke entspricht dem Wochenbeitrag für einen Versicherten nach den verschiedenen Lohnklassen. Dieser Wert ist auf der Marke bezeichnet (Nennwert). Der Nennwert ist eine Angabe über den Metallgeldbetrag, welchen das Wertzeichen repräsentieren soll. Die Versicherungsmarke repräsentiert mithin einen Geldbetrag in Höhe des Nennwerts der Marke.

Die Geldwertzeichen zerfallen in Kreditgeld und Geldkreditpapiere.[3]) Das Kreditgeld ist nur Zahlungsmittel. Es ist

---

[1]) Vgl. im Einzelnen: W. Fuchs, Die Karten und Marken des täglichen Verkehrs. Wien 1881.

[2]) Vgl. bezüglich des Folgenden: Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. Bd. I Abth. II S. 1185 fg. über „Metallgeldzeichen“.

[3]) Goldschmidt, a. a. O. S. 1193.

bestimmt, als Zahlungsmittel verwendet zu werden. Durch dessen Ausgabe wird keine Forderung gegen den Emittenten begründet. Geldkreditpapiere sind nicht Zahlungsmittel, sondern Einlösungsmittel. Mit deren Ausgabe wird von dem Emittenten das Versprechen gegeben, das Papier zu einem bestimmten Geldbetrag einzulösen. Der Besitzer des Papiers befindet sich dem Aussteller gegenüber in der Stellung eines Gläubigers. Der Besitzer von Kreditgeld befindet sich dagegen nicht in einer Gläubigerstellung.

Die Versicherungsmarke fällt unter den Begriff des „Kreditgelds". Kreditgeld ist kein wahres Geld, sondern nur Geldsurrogat.[1] Die Versicherungsmarke ist nicht Geld, weil sie nicht allgemeines Tauschmittel, nicht allgemeines Wertmass (Preismassstab), sondern nur Zahlungsmittel ist. Sie ist aber noch nicht einmal allgemeines Zahlungsmittel, welche Eigenschaft das Geld haben muss, sondern Zahlungsmittel gegenüber bestimmten Gläubigern (den Versicherungsanstalten). Die Versicherungsmarke ist also ein Zahlungsmittel, welches nicht Geld ist. Von einem Zwangskurs der Versicherungsmarke kann man insofern reden, als die Ausgeber (die Versicherungsanstalten) ihre Marken zum Nennwerte wieder annehmen müssen. Der Zwangskurs zum Nennwerte ist mithin nur ein partieller. Dass vielleicht Marken im Kreise der beteiligten Personen (der Versicherungsnehmer), vielleicht auch in weiterem Kreise als Zahlungsmittel (ähnlich wie Postwertzeichen) umlaufen, ist eine thatsächliche, nicht eine rechtliche Funktion der Versicherungsmarke. Die Erfüllung von Verbindlichkeiten durch Hingabe von Versicherungsmarken hat nicht die Bedeutung einer Zahlung, sondern einer Hingabe an Zahlungsstatt *(datio in solutum).*

Kreditgeld in Gestalt von Geldwertzeichen kann Jedermann ausgeben, „falls in dem Gebiete des Staats, in welchem

[1]) Goldschmidt, a. a. O. S. 1195.

die Ausgabe erfolgen soll, entgegenstehende Vorschriften nicht bestehen". Die Versicherungsanstalten, welche sich bald als privatrechtliche juristische Personen (Anstalten), bald als öffentliche Behörden charakterisieren,[1]) sind zur Ausgabe befugt, weil das Reichsgesetz ihnen die Befugnis ausdrücklich erteilt, ja ihnen die Markenausgabe zur Pflicht gemacht hat.

Der Rechtsgedanke bei Ausgabe der Marke ist folgender: „Diese Marke mit dem Nennwert von 20 Pfg. wird von mir, der ausgebenden Versicherungsanstalt, jederzeit zu 20 Pfg. bei Entrichtung der Beiträge in Zahlung genommen". Diesen Gedanken enthält die Marke in abgekürzter Ausdrucksweise in ihrer Aufschrift. Die rechtliche Natur der Marke ist mithin die eines Geldsurrogates, und zwar eines Zahlungs-Geldwertzeichens. Anders liegt das Verhältnis bei der Postmarke. Diese ist auch ein Geldwertzeichen, aber nicht ein zur Zahlung, zur Erfüllung von Verbindlichkeiten bestimmtes Wertzeichen.[2])

Wer die Versicherungsmarke vorschriftsmässig verwendet hat, ist der Versicherungsanstalt gegenüber liberiert, er hat „bezahlt". Die Zahlung ist eine endgültige, eine wahre Zahlung, nicht Hingabe an Zahlungsstatt.

Die Versicherungsmarke unterscheidet sich vom Papiergeld dadurch, dass sie nicht allgemeines Zahlungsmittel ist, sondern ein Zahlungsmittel für ganz bestimmte Rechtsverhältnisse, nämlich:

a) für eine bestimmte Klasse von Schuldnern (die Versicherungsnehmer);

---

[1]) Ähnlich der Staat, welcher als privatrechtliche juristische Person „Fiscus" genannt wird.

[2]) Auch Eisenbahnfahrkarten, Garderobemarken, Handwerksmarken sind keine Zahlungspapiere oder Zahlungszeichen. Dagegen sind Speisemarken und Biermarken als Zahlungszeichen (nicht als Inhaberpapiere) anzusehen. Wenn Fuchs a. a. O. S. 12 fg. die Speisemarken zu den Papieren rechnet, welche den Aussteller zu einem *„dare"* verpflichten, so dürfte dies nicht zutreffen. Der Inhaber der Speisemarke hat nicht eine Forderung gegenüber dem Wirt auf Lieferung eines Essens, sondern lediglich das Recht, das gekaufte Essen mit der Marke zu bezahlen.

b. für gewisse Arten von Schulden (Versicherungsbeiträge);

c. gegenüber bestimmten Gläubigern (den auf den Marken bezeichneten Versicherungsanstalten).

Die Versicherungsmarke ist also ein Zahlungs-Geldwertzeichen auf dem Gebiete der Reichs-Invaliditäts- und Altersversicherung.

Kap. 2.

Die unselbständige Versicherungsmarke und die Quittungskarte.

§ 5.

Die Quittungskarte, ihre rechtliche Natur und Bedeutung für die Beitragsleistungen.

Die Versicherungsmarken sind behufs Zahlung der Beiträge in eine Quittungskarte des Versicherten einzukleben (§ 101 Abs. 1). Mit der Einklebung verliert die Marke ihre Selbständigkeit, wird integrierender Bestandteil der Quittungskarte und hat folgeweise nur mit dem Inhalt der Quittungskarte zusammen Rechtswirkungen. Die unselbständige Marke kann daher auch nur in Verbindung mit der Quittungskarte betrachtet werden.

Durch das Einkleben wird die Versicherungsmarke verwendet (verwertet), aber noch nicht entwertet.[1]) Die Verwertung an sich entzieht der Marke ihren Charakter als Zahlungsmittel nicht, sie kann nur als solches thatsächlich nicht mehr benutzt werden, so lange sie mit der Quittungskarte verbunden bleibt. Wird sie von der Quittungskarte wieder losgelöst, so kann sie, — was allerdings verboten und strafbar ist[2]) — zur Entrichtung von Beiträgen wieder verwendet werden.

---

[1]) Vgl. § 11 dieser Abhandlung.

[2]) § 154 Abs. 2. — Vgl. hierüber § 11 dieser Abhandlung.

Die Quittungskarte charakterisiert sich als Beweisurkunde. Sie stellt sich — was ihr Name schon besagt — als Quittung, mithin als Urkunde über die Tilgung einer Verbindlichkeit, dar. Sie dient in erster Linie zum Beweise dafür, welche Beiträge für den Inhaber[1]) derselben zur Versicherung entrichtet sind. Andere mit dem Versicherungszwecke nicht zusammenhängende Eintragungen und Vermerke darf die Quittungskarte bei Strafe nicht enthalten. Insbesondere ist verboten die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers (§§ 108 u. 151). Auch mit dem Willen des Inhabers darf die Quittungskarte nicht zur Beweisurkunde über andere Thatsachen gemacht werden, welche mit der Versicherung nichts zu thun haben. Insofern liegt die Integrität der Quittungskarte im öffentlichen Interesse. Ihre Verletzung ist mit öffentlicher Strafe bedroht.[2])

Der Inhalt der Quittungskarte ist folgender:

I.[3]) Auf der Aussenseite befindet sich:

1. Der Name der Versicherungsanstalt. (Die Versicherungsanstalt in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung der ersten Karte beschäftigt ist. Alle Karten eines Versicherten tragen den Namen derselben Versicherungsanstalt).

---

[1]) Der Versicherte ist der Inhaber der Quittungskarte, was aus §§ 103 Abs. 2, 108 Abs. 1 u. 2 hervorgeht. Ob der Versicherte nur Besitzer *(possessor nomine alieno)* oder Eigentümer ist, oder ob die Versicherungsanstalt die Eigentümerin der Quittungskarte ist, geht aus dem Gesetze nicht hervor. Obwohl der Versicherte die Quittungskarten zum Umtausch stets an die Versicherungsanstalten abzuliefern hat, ist er m. E. doch Eigentümer der Quittungskarte, welche er in Händen hat. Von einer Bestrafung wegen Sachbeschädigung im Falle der Zerstörung der Karten durch den Versicherten kann mithin nicht die Rede sein.

[2]) Die Quittungskarte soll nicht den Charakter als Führungsattest oder Zeugnis erlangen.

[3]) Das Formular ist durch Beschluss des Bundesrats vom 14. Juni 1890 festgesetzt worden. (Reichsanzeiger für 1890, No. 147.)

2. Die Bezeichnung der ausstellenden Stelle (z. B. Königl. Polizeiverwaltung in Marburg).
3. Datum der Ausstellung (z. B. 18. December 1890).
4. Die Bemerkung, bis zu welchem Zeitpunkt die Karte umzutauschen ist.
5. Nummer der Quittungskarte.
6. Vor- und Zuname des Versicherten, dessen Berufsstellung zur Zeit der Ausstellung der ersten Karte, Geburtszeit und Geburtsort.

II. Auf der Innenseite befinden sich 52[1]) Felder, welche zum Aufkleben der Versicherungsmarken bestimmt sind, und ein Raum für Aufrechnung der Quittungskarte.

III. Die Rückseite enthält einen Abdruck der §§ 108, 146 u. 151 des Gesetzes, sowie eine kurze Anweisung über Benutzung der Karte.

Die Zahl und die Höhe der geleisteten Beiträge wird bewiesen durch die Zahl der auf der Quittungskarte befestigten Marken und deren Nennwert. Die Versicherungsmarken bilden mithin den wesentlichsten und bedeutendsten Bestandteil der Quittungskarte.

Das Einkleben der Marke in die Quittungskarte hat eine doppelte rechtliche Bedeutung:

1. Einmal wird hierdurch die Entrichtung der Beiträge vollzogen.

2. Sodann wird durch die eingeklebte Marke — in Verbindung mit der Quittungskarte — b e w i e s e n, dass für den auf der Aussenseite der Karte bezeichneten Versicherten ein dem Nennwert der Marke entsprechender Wochenbeitrag an die auf der Marke[2]) verzeichnete Versicherungsanstalt geleistet worden ist.

Es ist nicht nötig, dass man die Quittungskarte mit sämmtlichen darauf eingeklebten Marken zusammen als ein

[1]) Das Beitragsjahr hat jedoch nur 47 Beitragswochen.

[2]) Nicht immer an die auf der Aussenseite der Quittungskarte bezeichnete Versicherungsanstalt.

einheitliches Beweisdocument auffasst. Die Quittungskarte enthält vielmehr soviel Einzelquittungen als Marken in derselben enthalten sind. Jede einzelne Versicherungsmarke, welche in die Quittungskarte eingeklebt ist, dient zum Beweise dafür, dass ein bestimmter Betrag (14, 20, 24, 30 Pfennige) durch Vermittelung der Postanstalt oder einer sonstigen Verkaufsstelle an die Versicherungsanstalt entrichtet worden ist. Bedeutungslos ist es, ob der Kaufpreis der Marke unmittelbar an die Postanstalt oder die Verkaufsstelle eingezahlt worden, oder ob die Marke erst vorher durch die Hände verschiedener Käufer und Verkäufer gegangen ist. Der Geldbetrag, welcher für die Marke bezahlt wird, ist ja nicht selbst der Beitrag für die Versicherung, sondern der Kaufpreis für die Marke. Der Kauf der Marke und die Zahlung eines Versicherungsbeitrags sind zwei von einander ganz verschiedene Rechtsgeschäfte, welche nichts mit einander gemein haben. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt nach dem Gesetz nicht durch Zahlung von barem Geld, sondern durch Verwendung von Versicherungsmarken.[1])

Das Ergebnis dieser Betrachtung ist mithin, dass jede einzelne verwendete (d. h. eingeklebte) Versicherungsmarke in Verbindung mit der Karte eine Quittung bildet. Die Quittungskarte (welche mehrere Marken enthält), stellt sich daher als eine Vereinigung von Quittungen (als Quittungssammlung)[2]) dar.[3])

Vor der Verwendung der Marke kann diese noch keine Quittung sein, weil aus der Marke allein nicht hervorgeht, von wem oder für wen bezahlt ist. Nach der Einklebung ergiebt

---

[1]) Vgl. den Wortlaut im Eingang des § 101 des Gesetzes.

[2]) Der Entwurf zum Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetz hatte nicht eine Quittungs*karte*, sondern ein Quittungs*buch* vorgesehen.

[3]) Die Quittungskarte, auf welche Marken noch nicht eingeklebt sind, ist lediglich *Formular*.

sich der Name der Person, für welche gezahlt ist, aus der Aussenseite der Quittungskarte.

Die Quittungskarte ist aber nicht nur eine Beweisurkunde dafür, dass Beiträge entrichtet sind, sondern auch — wenigstens zum Teil — dafür, dass der Versicherte in einer bestimmten Lohnklasse versichert ist. Im allgemeinen hängt die Stellung der Versicherten in einer bestimmten Lohnklasse nicht davon ab, dass sie die für diese Lohnklasse vorgeschriebenen Beiträge entrichtet haben. Die Lohnklassen werden vielmehr nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes[1]) der Versicherten gebildet (§ 22). Indessen hat infolge der sogen. Wichmann'schen Klausel[2]) in gewissen Grenzen die Zahlung von Beiträgen einen Einfluss auf die Stellung der Versicherten in den Lohnklassen erlangt. Es ist nämlich gestattet, die Versicherten in einer höheren Lohnklasse, als zu welcher sie nach dem Gesetz gehören, durch Entrichtung der entsprechenden höheren Beiträge zu versichern (§ 22 Abs. 2). Dagegen ist die Versicherung in einer niedrigeren Lohnklasse untersagt.

Insoweit von der Befugnis der Höherversicherung Gebrauch gemacht wird, fungiert die Quittungskarte auch als Beweismittel für die Lohnklasse. Im übrigen dient die Quittungskarte nicht als Beweismittel für die Lohnklasse. Es muss dem Versicherten unverwehrt bleiben, nachzuweisen, dass er nach seinem Jahresarbeitsverdienst in einer höheren Lohnklasse stand, als für welche Beiträge entrichtet worden sind. In diesem Falle kann die Versicherungsanstalt nur die nachträgliche Einzieh-

---

[1]) Die Art und Weise der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ist unmittelbar durch Gesetz geregelt (§ 22 Abs. 2).

[2]) Die Bestimmung beruht auf einem Antrag des Abgeordneten Wichmann. Die Wichmann'sche Klausel hat den grössten Einfluss auf das ganze Gesetz ausgeübt. Die Klausel lautet: Als Jahresarbeitsverdienst gilt, „sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, dass ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird“ u. s. w. (§ 22 Abs. 2 am Anfang.)

ung der höheren Beiträge anordnen. Eine Vorschrift, dass der Beweis der Stellung der Versicherten in einer bestimmten Lohnklasse allein durch die Quittungskarte geführt werden könne, enthält das Gesetz nicht. Desgleichen besteht keine Bestimmung des Inhalts, dass die Versicherungsanstalt dem Versicherten, für welchen zu niedrige Beiträge entrichtet sind, die Renten deshalb zur Strafe kürzen dürfe.

Zum Schlusse ist noch darauf hinzuweisen, dass die Quittungskarten bei Verteilung der Renten auf das Reich und die einzelnen Versicherungsanstalten eine wichtige Rolle spielen. Diese Verteilungen, welche von dem grossen Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamts ausgeführt werden, erfolgen nach Ausscheidung des dem Reiche in Rechnung zu stellenden Zuschusses in dem Verhältnis der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten von den Versicherten zugeflossen sind (§ 89). Diese verschiedenen Beträge sind aber aus den in die Quittungskarten eingeklebten Marken zu ersehen. Die Quittungskarten bilden daher für diese Verteilungen die Hauptgrundlage.

§ 6.

Die Quittungskarte und ihre Bedeutung für die Ansprüche aus der Invaliditäts- und Altersversicherung im Allgemeinen.

Ausser als Beweisdokument in dem besprochenen Umfange hat die Quittungskarte nach der Absicht des Gesetzgebers noch eine weitere Funktion. In dem allgemeinen Teil der Begründung, welche dem Gesetzentwurfe beigegeben war, heisst es[1]):

Die Quittungsbücher[2]) bilden einen Nachweis

a. über den Betrag der von dem Inhaber zu den einzelnen Versicherungsanstalten entrichteten Beiträge,

[1]) Abgedruckt bei Bosse u. v. Woedtke, S. 115.

[2]) An Stelle der Quittungsbücher sind später die Quittungskarten getreten.

b. über die Höhe seines Anspruchs und über die Belastung der Versicherungsanstalten.

An einer anderen Stelle der Begründung[1]) findet sich die Bemerkung, dass sich aus den asservierten älteren Quittungskarten die Höhe des Anspruchs des Arbeiters ergebe. Weiter findet sich in der Begründung eine Stelle[2]), in welcher es heisst: Die Versicherungsanstalt soll aus den Quittungsbüchern entnehmen, „für welche Beschäftigungsdauer sie dem Inhaber derselben verpflichtet ist". Daraus ergiebt sich, dass die Quittungskarte auch „einen Nachweis über die Höhe des Anspruchs" des Versicherten bilden soll.

Die Ansprüche, welche aus der Invaliditäts- und Altersversicherung erwachsen, sind folgende drei:

1. Der Anspruch auf Gewährung der Invalidenrente;
2. der Anspruch auf Gewährung der Altersrente;
3. der Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

Nicht als „Anspruch" bezeichnet das Gesetz die noch nicht gegenwärtigen, von dem Eintritt gewisser Thatsachen (Invalidewerden, Erreichung des 71. Lebensjahres) noch abhängigen Ansprüche der Versicherten auf Renten. Diese bedingten bezw. befristeten Ansprüche nennt das Gesetz mit gutem Grunde: Anwartschaft.[3])

Wenn die Quittungskarte (das Beweismittel über die Beitragszahlungen) zugleich als Beweismittel für die Renten- und Erstattungsansprüche aus dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz dienen soll, so bedarf es zur Erkenntnis,

---

[1]) Siehe Bosse u. v. Woedtke S. 116, Fuld, Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Teil II Bd. 3. Erlangen 1890. S. 71 a. E.

[2]) Bosse u. v. Woedtke S. 116.

[3]) Anwartschaft, eine gute juristische Bezeichnung, bedeutet also das Recht des Versicherten während der Schwebezeit. Sie ist nicht eine blosse Aussicht, sondern ein festes, gesichertes Recht, weil eine Gebundenheit der Versicherungsanstalt zur Zahlung bei Eintritt der Voraussetzungen der Renten schon jetzt vorhanden ist.

inwieweit sie auch in dieser Richtung als Beweismittel dienen kann, zunächst der Untersuchung, welchen Einfluss die Beitragszahlungen auf die Ansprüche der Versicherten haben.

Bei dieser Untersuchung haben wir zu unterscheiden den Einfluss der Beitragszahlungen:

A. auf die Ansprüche auf Invaliden- und Altersrente
  1. bei der Zwangsversicherung,
  2. bei der freiwilligen Versicherung;

B. auf die Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen.

§ 7.

Die Quittungskarte und ihre Bedeutung für die Rentenansprüche bei der Zwangsversicherung.

Die Ansprüche auf eine Invaliden- oder Altersrente sind von den Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erheben. „Der Anmeldung sind die Quittungskarte, sowie die sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen“ (§ 75 Abs. 1). „Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern der Antrag nicht ohne weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungskarten einzufordern“ (§ 75 Abs. 2). Die Quittungskarte soll mithin — das ist die klare Absicht des Gesetzgebers — als Beweismittel für die erhobenen Rentenansprüche dienen. Es fragt sich nur, in welcher Richtung die Quittungskarte Beweis liefern soll und kann.

Die Ansprüche auf die Renten haben folgende 3 Voraussetzungen:

a. Das Vorhandensein der Erwerbsunfähigkeit (bei der Invalidenversicherung); die Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen Alters (Vollendung des 70. Lebensjahres bei der Altersversicherung).

b. Zurücklegung der Wartezeit.

c. Die Leistung von Beiträgen (§ 15).

Zunächst ist klar, dass die Quittungskarte für das unter a. aufgeführte Erfordernis Beweis nicht liefern kann.[1]) Klar ist ferner, dass das Erfordernis zu c. durch die Quittungskarte[2]) bewiesen wird. Fraglich ist, ob die Quittungskarte auch als Beweismittel für die Zurücklegung der Wartezeit dienen kann. Hiermit hängt eng zusammen die zunächst zu beantwortende Frage, ob die Beitragsleistungen einen Einfluss auf die Berechnung der Renten haben.

Diese Frage muss für die Zwangsversicherung verneint werden.[3])

Die Invalidenrente besteht aus 3 Bestandteilen:

a. aus einem Reichszuschuss von 50 Mark;
b. aus einem Grundstock von 60 Mark;
c. aus einem veränderlichen Teil, welcher sich rechtlich als Erhöhung des Grundstocks darstellt.

Die Altersrente hat keinen Grundstock; sie besteht nur aus 2 Teilen, dem Reichszuschuss (ebenfalls 50 Mark) und einem veränderlichen Bestandteil.

Reichszuschuss und Grundstock sind für alle zu bewilligenden Renten feststehende Grössen. Die Verschiedenheit der Höhe der einzelnen Renten beruht auf der Ver-

---

[1]) Zweifelhaft könnte man bei der Altersrente sein, weil ja auf der Aussenseite der Quittungskarte die Geburtszeit des Inhabers vermerkt sein muss. Allein die Quittungskarte ist nicht zum Beweis der Geburt bestimmt. In der That werden auch besondere Geburtsscheine zum Nachweis des erforderlichen Lebensalters verlangt.

[2]) Die Entrichtung e i n e s Beitrags — wie Bosse und v. Woedtke zu § 15, S. 264 annehmen — genügt meines Erachtens nicht, weil das Gesetz ausdrücklich „B e i t r ä g e" erfordert. Jede eingeklebte Marke repräsentiert aber e i n e n Beitrag, obwohl sie einen Wert von mehreren (14, 20, 24, 30) Pfennigen hat. Verschiedene Appoints von Versicherungsmarken (für Teile einer Woche) kennt das Gesetz nicht.

[3]) Vgl. über das Folgende meinen Aufsatz: „Die Versicherungsrenten und Beitragsleistungen in ihrem Verhältnis zu einander" in der Zeitschrift für Invaliditäts- und Alterversicherung (herausgegeben von Fey und Zeller). Mainz 1891. S. 146 fg.

schiedenheit des variablen Bestandteils der Renten. Es ist daher zu untersuchen, welche Faktoren auf die Berechnung dieses veränderlichen Teils von Einfluss sind, und ob insbesondere die Beitragsleistungen hierher gehören. Das Gesetz bestimmt in dieser Richtung Folgendes:

Bei der Invalidenrente steigt der Grundstock „mit jeder vollendeten Beitragswoche"

in der Lohnklasse I um 2 Pfennig
" " " II " 6 "
" " " III " 9 "
" " " IV " 13 " (§ 26, Abs. 1).

Der veränderliche Bestandteil der Rente bei der Altersversicherung beträgt „für jede Beitragswoche"

in der Lohnklasse I 4 Pfennig
" " " II 6 "
" " " III 8 "
" " " IV 10 " (§ 26, Abs. 2).

Dasjenige, worauf es bei unserer Untersuchung ankommt, besteht darin, dass nach dieser Vorschrift bei beiden Arten von Renten die Berechnung nach Beitragswochen erfolgt. Beitragswochen sind aber etwas Anderes als Wochenbeiträge. Was eine Beitragswoche ist, hat das Gesetz im § 19 genau bestimmt. Unter Beitragswoche ist eine „Kalenderwoche" [1]) zu verstehen, „in welcher der Versicherte in einem die Ver-

[1]) Die Beitragswoche zerfällt nicht wieder in Beitragstage, sie bildet vielmehr für die Invaliditäts- und Alters-Versicherung die kleinste Zeiteinheit und ist rechtlich dergestalt unteilbar, dass die Beschäftigung auch während weniger Stunden in der Kalenderwoche einer die ganze Kalenderwoche hindurch andauernden Beschäftigung gleich behandelt wird. Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag als dem ersten Arbeitstage in der Kalenderwoche. (Erkl. des Minist. des Innern u. für Handel u. Gewerbe. Schreib. des Reichskanzlers v. 11. November 1890. — Arbeiter-Versorgung. Centralorgan f. d. ges. Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- u. Alters-Versicherungswesen (herausgegeb. v. P. Honigmann), Berlin 1891, S. 16 u. 17.

sicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat".

Es ist daher bei Berechnung der Renten festzustellen, wieviel Kalenderwochen der Versicherte in einem solchen Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat. Der Beweis dieser Thatsache kann durch alle möglichen Beweismittel (Zeugen, Eid u. s. w.) geführt werden. Eine Einschränkung der Beweisführung ist im Gesetz nirgends zu finden. Ganz irrelevant ist es, ob für die einzelnen Beitragswochen auch Beiträge in Gestalt von Marken entrichtet worden sind. Die Marke kann daher unmöglich zum Beweis dienen, dass der Versicherte eine Kalenderwoche in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat. Und doch scheint das Gesetz dieses anzunehmen. Nach § 103, Abs. 2 des Gesetzes sollen die in der Karte eingeklebten Marken derart aufgerechnet werden, „dass ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind". Hieraus wird man schliessen dürfen, dass die Versicherungsanstalt die Quittungskarte auch als Beweismittel:

a) für die Zahl der Beitragswochen;
b) für die Lohnklasse, in welcher der Versicherte gestanden hat,

betrachten soll. Indessen wird man mangels einer ganz klar ausgesprochenen gesetzlichen Bestimmung der Versicherungsanstalt nicht versagen dürfen, den Gegenbeweis zu liefern. Der wegen Gewährung einer Rente in Anspruch genommenen Versicherungsanstalt wird daher der Nachweis gestattet sein, dass der Versicherte in einer Zeit, für welche er Marken verwendet hat, in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse nicht gestanden hat. Die Folge davon ist, dass diese Zeiten, obwohl hierfür Beiträge geleistet, nicht bei Berechnung der Rente berücksichtigt werden dürfen.[1])

[1]) Dies gilt namentlich von solchen Personen, welche zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung berechtigt sind (§ 117). Diese haben Doppel-

Auf der anderen Seite müssen bei Berechnung der Rente auch Beitragswochen berücksichtigt werden, für welche thatsächlich Beiträge nicht geleistet sind. Dieses ist eine notwendige Folge des Umstands, dass das Gesetz das rechtliche Band zwischen den beiden korrespondierenden, aus dem Versicherungsverhältnisse entspringenden Verbindlichkeiten:

a. der Versicherungsanstalt auf Entrichtung von Renten;

b. der Versicherungsnehmer zur Leistung von Beiträgen

zerschnitten und beide Obligationen in rechtlicher Beziehung möglichst selbständig von einander gemacht hat.[1]) Die

---

marken (Marken der Lohnklasse II mit Zusatzmarken) zu entrichten. Fortentrichtung der bisherigen Beiträge (ohne Zusatzmarken) ist nur in beschränktem Umfange zugelassen. Gestattet ist eine solche Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses nur:

a) ständigen Arbeitern

b) auf einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum.

Wenn man den Gegenbeweis nicht zuliesse, würde Betrügereien aller Art Thür und Thor geöffnet sein.

[1]) Nach dem System des Gesetzes stehen diese beiden Verbindlichkeiten nicht in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis zu einander, wie wir dies sonst im Versicherungsrecht vorfinden. Auf dieser eigentümlichen Rechtsgestaltung beruht zum grossen Teil die Sicherheit der beiden Ansprüche, sowie ihre verhältnismässig einfache prozessualische Durchführung. Diese Selbständigkeit der beiden Obligationen aus dem Versicherungsverhältnis hat Laband in seinem „Staatsrecht des Deutschen Reiches" (2. Aufl., Freiburg 1891. Bd. II, S. 247 fg.) mit Recht hervorgehoben. Wenn neuerdings Bornhak in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, Bd. 39, S. 218 fg., von einem zweiseitigen Rechtsverhältnis mit wechselseitiger Bedingtheit von Leistung und Gegenleistung spricht, so kann man dies doch wohl nur in wirtschaftlicher Beziehung verstehen. Die Versicherungsnehmer leisten Beiträge um der Rente willen, die Versicherungsanstalten leisten die Renten im Hinblick auf die Beiträge. In rechtlicher Beziehung liegt indessen ein synallagmatisches Verhältnis nicht vor. Trotzdem kann das Reichsversicherungsrecht ein wahres Versicherungsrecht sein, denn eine gegenseitige Abhängigkeit der beiden Obligationen bildet nicht ein wesentliches Erfordernis des Versicherungsbegriffes. (A. M. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung. Berlin 1890. Bd. I, Abt. 2, S. 257.) Das Erfordernis gegenseitiger Abhängigkeit der Obligationen gilt allerdings vom Versicherungs*vertrage*.

Entrichtung der Beiträge ist nicht Quelle von Rechten für die Versicherten. Die Quelle ist vielmehr der Zustand der Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe (also ein gesetzlich fixierter Thatbestand) und in letzter Linie das Gesetz. Derjenige, welcher einen Anspruch auf eine Rente geltend macht, hat mithin den Nachweis zu führen, dass ausser den Wochen, für welche Marken verwendet sind, und ausser den Wochen bescheinigter Krankheit, militärischer Dienstleistungen und vorübergehenden Rentenbezuges (§§ 17, 28, 33, Abs. 3) er noch während anderer Kalenderwochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, für welche das Einkleben von Marken unterlassen worden ist. Gelingt dem Versicherten dieser Beweis, so wird die Versicherungsanstalt nicht umhin können, diese Wochen bei Festsetzung der Renten mit zu berücksichtigen.

Das Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetz erfordert als Voraussetzung für die Erhebung von Rentenansprüchen, dass überhaupt Beiträge (einerlei, ob viel oder wenig) entrichtet worden sind. Diese Bestimmung hat aber nicht die Bedeutung, dass Rentenanspruch und Verpflichtung zur Beitragsleistung in einem synallagmatischen Verhältnisse stehen müssen.

Die Versicherungsanstalt kann sich wegen der nicht gezahlten Beiträge nur an den Zahlungspflichtigen (also in der Regel an den Arbeitgeber, nicht an den Versicherten) halten. Die rückständigen Beiträge sind nach § 137 des Gesetzes im Wege des administrativen Zwangsverfahrens wie Gemeindeabgaben beizutreiben. Wenn 4 Jahre nach der Fälligkeit der einzelnen Wochenbeiträge[1]) verflossen sind, so ist die Beitreibung wegen der inzwischen eingetretenen Verjährung der Rückstände unzulässig (§ 137 a. E.). Im letzteren Falle sind mithin Beitragswochen bei Feststellung der Höhe der Renten in Anrechnung zu bringen, für welche niemals

---

[1]) Die Beiträge werden fällig bei jeder Lohnzahlung (§ 109 Abs. 1.).

Beiträge bezahlt und Marken verwendet worden sind, und welche auch sonst nicht nach dem Gesetz den Beitragswochen gleichgestellt sind (wie Wochen bescheinigter Krankheit).

Für die ordnungsmässige Verwendung von Marken hat das Gesetz in anderer Weise gesorgt, und zwar:

1) Durch Androhung von Vermögensnachteilen bei nicht rechtzeitiger Verwendung der Marken. Der Arbeitgeber verliert in der Regel bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Beiträge das Recht zur anteiligen Wiedereinziehung der verauslagten Kosten der Versicherungsmarken. Das Recht des Arbeitgebers auf Ersatz der Hälfte der für den Arbeiter aufgewendeten Anschaffungskosten der Marken ist von dem Gesetz in seiner Geltendmachung in dreifacher Beziehung beschränkt. Es kann nur geltend gemacht werden:

a. in einer bestimmten Form, nämlich durch Lohnabzüge;
b. in einer bestimmten Zeit, nämlich bei der Lohnzahlung;
c. nur bezüglich der auf die letzten beiden Lohnzahlungsperioden entfallenden Beiträge.

Wird der Ersatzanspruch des Arbeitgebers nicht in dieser Weise und zu den angegebenen Zeiten geltend gemacht, so erlischt er (§ 109, Abs. 3). Im Falle einer nachträglichen Beitreibung der Beiträge seitens der Versicherungsanstalt wird der Arbeitgeber selten noch in der Lage sein, seine Erstattungsansprüche gegenüber seinem Arbeiter geltend zu machen.

2) Ein weiteres Mittel zur Erzwingung ordnungsmässiger Verwendung von Marken besteht in der der Versicherungsanstalt verliehenen Ordnungsstrafgewalt. Die Versicherungsanstalten sind befugt, gegen Arbeitgeber, bevollmächtigte Betriebsleiter, bezw. die notwendigen Vertreter handlungsunfähiger Rechtssubjecte (z. B. Aktiengesellschaften), welche die rechtzeitige Verwendung von Marken für die Versicherten unterlassen, mit Ordnungsstrafen (bis zu 300 Mark) vorzugehen.

(§§ 143, 144, 146 und 150.) Allein trotz dieser Strafgewalt wird vielfach die Nichtentrichtung rückständiger Beiträge möglich bleiben. Die Verhängung von Ordnungsstrafen ist dann nicht möglich, wenn der Schuldige verstorben ist. Auch wird man annehmen dürfen, dass die Versicherungsanstalt nicht wird mit Ordnungsstrafen vorgehen dürfen, um schon verjährte Beitragsleistungen auf diesem indirekten Wege noch zu erzwingen. Eine Verjährung des *jus puniendi* der Versicherungsanstalt (§§ 143, 144, 146 des Gesetzes) ist im Gesetze nicht vorgesehen. Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches (§ 67) über die Verjährung von Vergehen und Uebertretungen können hier keine Anwendung finden, weil die Ordnungsstrafgewalt der Versicherungsanstalt etwas wesentlich anderes ist, als die Strafgewalt des Staates.

Nachdem wir den Einfluss der Quittungskarte auf die Berechnung der Renten erörtert haben, kommen wir jetzt auf die Frage zurück, welche Bedeutung die Quittungskarte als Beweismittel für die Wartezeit hat. Eine Wartezeit hat das Gesetz für die Versicherten deshalb vorgeschrieben, damit die Leistungen der Versicherungsanstalten zu den Beitragsleistungen der Versicherungsnehmer nicht in einem allzugrossen Missverhältnisse stehen. Es soll nicht jemand durch eine kurze, vielleicht nur während weniger Tage geleistete Arbeit den verhältnismässig hohen Anspruch auf eine Rente erhalten. Wer vor Beendigung der Wartezeit invalide wird, kat keinen Rentenanspruch. Die von ihm geleisteten Beiträge sind für ihn umsonst entrichtet. Die Wartezeit wird nach der in dem Gesetz üblichen Zeitrechnung (den Beitragszeiten) berechnet. Die Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre, bei der Altersrente 30 Beitragsjahre. Das Beitragsjahr umfasst 47 Beitragswochen. Es fällt mit dem Kalenderjahr nicht zusammen und kann in jedem beliebigen Zeitpunkt des Kalenderjahres beginnen und endigen (§ 17).[1])

[1]) Das Beitragsjahr wird — eine ununterbrochene Beschäftigung des Versicherten vorausgesetzt — um 5 Wochen eher vollendet als das

Da auch hier, wie oben, Beitragswochen und nicht Wochenbeiträge für die Feststellung der Wartezeit massgebend sind, so können die Quittungskarten auch hier nicht als Beweismittel über die Zurücklegung der Wartezeit dienen.

§ 8.

Die Quittungskarte und ihre Bedeutung für die Rentenansprüche bei der freiwilligen Versicherung.

Eine Versicherung erfordert 3 Personen, den Versicherer, den Versicherungsnehmer und den Versicherten. Auch im Reichs-Invaliditäts- und Alters-Versicherungsrecht haben wir den Versicherer (die Versicherungsanstalten), die Versicherten (einen Kreis ganz bestimmter Personen) und die Versicherungsnehmer (das sind: bald der Versicherte selbst, bald der Arbeitgeber) zu unterscheiden. Das Rechtsverhältnis, in welchem diese Personen zu einander stehen, ihre Rechte und Pflichten gegen einander bezeichnet man als Versicherungsverhältnis.[1])

Kalenderjahr. Die Wartezeit für die Invaliditätsversicherung kann mithin schon in 4 Kalenderjahren und 27 Wochen, die Wartezeit für die Altersversicherung schon nach 27 Kalenderjahren und 6 Wochen abgelaufen sein.

[1]) Es liegt in der That ein Versicherungsverhältnis vor. Die Elemente der neuen Reichsversicherung sind folgende:

A. Gegenstand der Versicherung ist eine Geldleistung (Rente) des Versicherers im Falle des Eintritts der Invalidität oder des Erreichens eines bestimmten Lebensalters des Versicherten. Die Höhe der Leistungen des Versicherers ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Leistungen der Versicherungsanstalt bilden ihrem inneren Wesen nach Ersatz für den Vermögensnachteil, den der Versicherte im Falle des Eintritts gänzlicher oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit erleidet. Scheinbar ist dieser Gesichtspunkt bei der Altersversicherung nicht massgebend, weil die Altersrente der Versicherte mit Vollendung des 70. Lebensjahres ohne Rücksicht darauf erhält, ob er noch erwerbsfähig ist oder nicht. Allein hier haben wir es mit einer Beweiserleichterung *(praesumtio juris et de jure)* zu thun (§ 9 Abs. 4: „Altersrente erhält, ohne dass es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf.") Wer das 70. Lebensjahr vollendet

Das Versicherungsverhältnis wird auf eine zweifache Weise begründet:

a) durch Reichsgesetz (§ 1) und durch Beschluss der Bundesrats (§ 2);

---

hat und noch nicht völlig erwerbsunfähig ist, wird vom Gesetz als teilweise erwerbsunfähig behandelt. In dieser Beziehung steht das Gesetz auf dem Boden der Lebenserfahrung. Wer in der Altersversicherung lediglich eine vom Staate ausgeschriebene Altersprämie erblickt, verkennt den Geist der neuen Gesetzgebung gründlich.

B. Das versicherte Rechtsgut (ein passenderer und brauchbarerer Begriff für den im Versicherungsrecht gebräuchlichen Begriff des „mittelbaren Gegenstandes der Versicherung") ist die Erwerbsfähigkeit des Versicherten. Bei dem gänzlichen oder teilweisen Untergang dieses Rechtsguts tritt die Versicherung bessernd ein. Diese Besserung kann selbstverständlich nicht im Ersatz des Rechtsguts selbst bestehen, sondern in dem Ersatz des Vermögenswerts, dèn das Rechtsgut für den Besitzer hat. Die Grösse dieses Vermögenswertes ist nicht, wie bei Versicherung des Rechtsguts des Lebens durch Vertrag, sondern durch Gesetz festgesetzt.

Auch die Unfallversicherung hat das Rechtsgut der Erwerbsfähigkeit zum mittelbaren Gegenstande. Sie unterscheidet sich von der Invaliditäts- und Altersversicherung durch die Verschiedenheit des schädigenden Ereignisses (dort Betriebsunfall, hier jede andere zerstörende Einwirkung auf die Erwerbsfähigkeit).

C. Das schädigende Ereignis (die Schadensursache) besteht bei der Invaliden-Versicherung in jeder beliebigen Thatsache, welche den Untergang des versicherten Rechtsguts herbeiführen kann, z. B. Unfälle aller Art (nicht nur Betriebsunfälle), Krankheiten, Abnutzung der Kräfte etc. Die Invaliden-Versicherung beschränkt sich also nicht, wie die Unfallversicherung, auf ein genau spezialisiertes schädigendes Ereignis, sondern ergreift einen ganzen Komplex von Ursachen, nämlich alle, welche den Verlust der Erwerbsfähigkeit herbeiführen können. Die Unfallversicherung hat sogar ihren Namen von dem schädigenden Ereignis (Unfall) erhalten. Entsprechende Konstruktionen finden wir auch sonst auf dem Gebiete des Versicherungsrechts. Bei der Feuerversicherung ist das schädigende Ereignis (Feuer) genau spezialisiert, nicht z. B. bei der Glasversicherung. Hier ist die Ersatzverbindlichkeit des Versicherers begründet, wenn die Glasscheibe durch irgend ein beliebiges schädigendes Ereignis (Einstossen, Einwerfen, Explosion) zertrümmert wird.

b) durch freiwillige Beteiligung an der Reichs-Versicherung.

Im ersteren Fall spricht man von Zwangsversicherung, im zweiten Falle von freiwilliger Versicherung.

Bei der Altersversicherung besteht das schädigende Ereignis (vom Standpunkt des Versicherten aus) in dem Erreichen eines gewissen hohen Alters.

D. Die Gefahr (versicherungstechnisch Risiko) ist bei der Invaliditäts- u. Altersversicherung in der menschlichen Natur begründet, weil das Rechtsgut der Erwerbsfähigkeit durch Krankheiten, Abnutzung der Kräfte, Unfälle, Alter, überhaupt schädigende Ereignisse aller Art, bedroht ist. Von Gefahr spricht man, wenn nach menschlicher Erfahrung eine Wahrscheinlichkeit der Vernichtung von Rechtsgütern gegeben ist. (Der Gefahr gegenüber steht die Chance, wenn nämlich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines günstigen Ereignisses gegeben ist). Gefahr ist etwas anderes als Gefährdung. Gefahr ist ein Zustand, die Herbeiführung eines solchen Zustands nennt man Gefährdung. Die Gefahr ist streng zu unterscheiden von dem schädigenden Ereignis. (Dies geschieht nicht genügend von den Schriftstellern über Versicherungsrecht z. B. von Lewis S. 65; König in Endemanns Handbuch Bd. 3 S. 745; Beseler System § 117 A 1 Bd. I. S. 531). Der Umfang der Gefahr ist verschieden. Hat es die Versicherung nur mit bestimmten schädigenden Ereignissen zu thun — wie die Unfallversicherung — so besteht die Gefahr in der Wahrscheinlichkeit des Untergangs des versicherten Rechtsguts durch die bestimmten Ursachen. Hat dagegen die Versicherung den Schadenersatz im Falle des Untergangs des Rechtsguts ohne Rücksicht auf die Schadensursache zum Gegenstande, so besteht die Gefahr in der Wahrscheinlichkeit der Vernichtung des Rechtsguts schlechthin.

E. Möglichkeit planmässigen Betriebs. Dieses Begriffselement der Versicherung muss mit dem „schädigenden Ereignis“ in Verbindung gebracht werden. (H. O. Lehmann, in der Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht, Bd. 37, S. 558.) Die Versicherung erfordert begrifflich solche schädigenden Ereignisse, deren wahrscheinlicher Eintritt sich infolge ihrer Natur statistisch feststellen lassen. Die schädigenden Ereignisse, mit welchen sich das ganze Reichs-Versicherungsrecht befasst, sind aber ihrer Natur nach vorzüglich geeignet zu einer solchen Wahrscheinlichkeitsberechnung auf statistischer Grundlage. Krankheiten, Betriebsunfälle, sonstige Ursachen

Die freiwillige Versicherung zerfällt wiederum in verschiedene Arten:

I. Die Selbstversicherung. Zur Teilnahme an der Reichsversicherung sind berechtigt gewisse Personen: kleine Betriebsunternehmer (Schneider, Schuhmacher, Tischler) — § 2, Ziff. 1 — und Hausgewerbetreibende (eine

der Erwerbsunfähigkeit, Erreichung eines hohen Alters, sind alles so regelmässig wiederkehrende Erscheinungen, dass die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts mit grosser Genauigkeit festgestellt werden kann. Das Erfordernis solcher geeigenschafteten Schadensursachen ist dem Versicherungsrecht um deswillen eigentümlich, weil es der Versicherung den Charakter des Gewagten (Aleatorischen) nimmt. (Endemann, in Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht. Bd. 9, S. 518 fg.; Ehrenberg, daselbst. Bd. 32, S. 443; Lewis, S. 22.) Erst durch planmässigen Betrieb kommt Stetigkeit und Solidität in die Versicherung; hierdurch erst wird sie zu einer unentbehrlichen Stütze der modernen Wirtschaftsordnung.

Der rechtliche Charakter des Reichsversicherungsrechts ist in der Litteratur sehr bestritten. Für die Charakterisirung als Versicherungsrecht haben sich ausgesprochen: Menzel (in Kohler und Rings Archiv für bürgerliches Recht I, S. 327—350; und in Grünhuts Zeitschrift, Bd. XVIII, Heft 2, S. 289—312); Köhne (in d. Zeitschr. f. d. ges. Handelsr., Bd. 37 S. 1—55); Piloty, R., (Das Reichs-Unfallversicherungsrecht. Bd. 1, S. 163—176); Bornhak (in d. Zeitschr. f. d ges. Handelsr., Bd. 39, S. 218 fg.). Eine andere Meinung verfechten vornehmlich: Rosin (Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd. 1, Abt. 2, S. 255—268); Laband (Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. II, 1, S. 245 fg.); Proebst (in Hirths u. Seydels Annalen des Deutschen Reiches. 1888. S. 324 fg.); Lewis (Lehrbuch des Versicherungsrechts, S. 344 fg.); Rehm (im Archiv f. bürgerl. Recht, Bd. V, S. 529 fg.).

Unstreitig haben wir es mit neuen, eigenartigen Rechtsbildungen zu thun. Das Verdienst Rosins ist es, auf die Verschiedenheiten der neuen Gesetzgebung von dem bisher bekannten Versicherungsrecht mit grosser Schärfe hingewiesen zu haben. Wenn man aber berücksichtigt:

1) dass der Versicherungsbegriff des neuen Rechts sämtliche Elemente des bisher bekannten Versicherungsbegriffs enthält,
2) dass wir im neuen Recht die zur Konstruktion eines Versicherungsverhältnisses nötigen Personen (den Versicherer, Versicherungsnehmer und Versicherten) vorfinden,

Uebergangsstufe vom unselbständigen Arbeiter zum Unternehmer, z. B. ein Bandagist, welcher für ein grösseres Bandagengeschäft, nicht für beliebige andere Kunden, arbeitet). — § 2, Ziff. 2. — § 8.

II. Die Weiterversicherung mit ihren verschiedenen Unterarten, nämlich:

---

3) dass der Begriff der Versicherung weder im Verkehrsleben noch in der Wissenschaft bis jetzt eine feste Gestalt angenommen hat (vgl. Lewis, Lehrb., S. 18—35; dagegen: H. O. Lehmann, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, S. 557; König, S. 744 — welcher die Definition Endemanns als nicht gelungen bezeichnet; Hinrichs, in d. Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, 20, No. 4, welcher die Lebensversicherung für keine wahre Versicherung hält —; Gallus, Die Grundlagen des ges. Versicherungswesens, welcher die Versicherung auf Gegenseitigkeit nicht als wahre Versicherung betrachtet),

4) dass der Gesetzgeber selbst dem neuen Recht den Charakter eines Versicherungsrechts beilegt, indem er von „Versicherung", „Versicherungspflicht", „Selbstversicherung", „Versicherungsanstalten", „Rückversicherungsverbänden", „Versicherungsverhältnis" spricht,

5) dass der Ausdruck „sozialpolitische Fürsorge", welchen Rosin geflissentlich gebraucht, für das neugeartete Recht nicht bezeichnender sein dürfte, im Gegenteil an eine wohlwollende Fürsorge des Staats für die Armen (an eine Armengesetzgebung), erinnert,

6) dass der Ausdruck „Versicherung" für die neuen Rechtsverhältnisse sich im Verkehrsleben von Tag zu Tag mehr einbürgert,

warum soll dann die Wissenschaft diesen Verkehrsanschauungen nicht nachgeben? Das Leben bildet die Begriffe, die Wissenschaft muss sie nur richtig erkennen. Die Theorie muss sich bequemen, den Anschauungen des Lebens zu entsprechen und möglicherweise Begriffe, welche früher einen geringeren Umfang hatten, erweitern. Man muss sich nur immer bewusst bleiben, dass das neue Recht ein Versicherungsrecht eigener Art ist. Bei der Anwendung von Rechtssätzen, welche dem bisherigen Versicherungsrecht angehören, auf die neuen Verhältnisse muss man daher — und das ist der Schwerpunkt der ganzen Frage — sehr vorsichtig sein und in jedem Falle prüfen, ob diese Rechtssätze dem Geiste des neuen Rechtes entsprechen, oder ob sie wegen dessen abweichender Gestaltung unanwendbar sind.

1) Freiwillige Fortsetzung der Versicherung. Von einer solchen spricht man, wenn versicherte[1]) Personen aus dem Versicherungsverhältnis ausscheiden und die Beiträge zur Versicherung weiter entrichten. § 117.

2) Freiwillige Erneuerung des Versicherungsverhältnisses. Hierunter versteht man das Wiederaufleben eines erloschenen Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistungen. §§ 32 Abs. 2 u. 117.

3. Freiwillige Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses. Diese besteht darin, dass im Falle der vorübergehenden Unterbrechung eines ständigen[2]) Arbeits- oder Dienstverhältnisses entweder der Versicherte allein oder der bisherige Arbeitgeber allein oder beide zusammen nach Ver-

---

[1]) Man sollte meinen, dass eine freiwillige Fortsetzung der Selbstversicherung begrifflich unmöglich sei, weil dieselbe sich nicht als Weiterversicherung darstelle, vielmehr Selbstversicherung bleibe. Dem ist aber nicht so. Ein Selbstversicherter, welcher aufhört zu den Personen zu gehören, welchen die Selbstversicherung gestattet ist, also aufhört, kleiner Betriebsunternehmer oder Hausgewerbetreibender zu sein, scheidet aus dem Selbstversicherungsverhältnis aus. Er kann sich durch Fortsetzung der Beitragszahlungen nach § 117 des Gesetzes weiter versichern.

[2]) Das Erfordernis eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses verwirft K. Schneider in der Zeitschrift für Invaliditäts- und Alters-Versicherung (von Fey u. Zeller) 1891, S. 115 fg. Wohl mit Unrecht. Wenn der Arbeiter, um die Vorteile des § 119 zu erlangen, nur dafür zu sorgen hätte, dass er allemal nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit (4 Monate) einen Tag bei demselben Herrn arbeitet, so würde diese Auffassung mit dem Sinn des § 119 nicht vereinbarlich sein. Der Begriff der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses verlangt, dass die Arbeit in der Absicht eingestellt wird, sie demnächst wieder aufzunehmen. Diese Absicht muss Arbeiter wie Arbeitgeber haben. (Z. B. Ein Maurer wird wegen ungünstiger Witterung von seinem Meister für einige Zeit

einbarung freiwillig die bisherigen Versicherungsbeiträge fortentrichten (§ 119).[1])

Für sämmtliche Arten der freiwilligen Versicherung gelten für die Berechnung der Renten sowohl wie für die Berechnung der Wartezeit dieselben Vorschriften, wie bei der Zwangsversicherung. Der variabele Bestandteil der Renten, ebenso die Wartezeit ist also nach Beitragswochen zu berechnen. Eine Beitragswoche ist aber — um die Definition des Gesetzes noch einmal hervorzuheben — „eine Kalenderwoche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat". Bei der freiwilligen Versicherung kann aber von Versicherungspflicht und dem Stehen in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse nicht die Rede sein. Wenn man streng nach dem Wortlaute des Gesetzes gehen wollte, müsste man sagen: Sowohl bei Feststellung der Rente als bei Feststellung des Ablaufes der Wartezeit kann dem freiwillig Versicherten keine einzige Beitragswoche angerechnet werden, weil er nicht in einem

---

entlassen). Die hier vertretene Ansicht steht auch mit der vom Reichsversicherungsamt, dem Verfasser erst nach Fertigstellung dieses Teiles der Arbeit zu Gesicht gekommenen Revisionsentscheidung vom 3. Juli 1891 (Arbeiter-Versorgung 1891 S. 481) im Einklang. Es heisst hier: Der § 119 findet dann Anwendung, „wenn es sich um ein festes, ständiges Arbeitsverhältnis handelt, welches zeitweise, sei es mit Rücksicht auf Witterungsverhältnisse oder andere Naturvorgänge, sei es aus sonstigen Gründen, unterbrochen wird, um nach Ablauf dieser Unterbrechung bei demselben Arbeitgeber wieder aufgenommen zu werden."

Eine blosse Unterbrechung der thatsächlichen Ausübung der Arbeit oder des Dienstes gehört nicht hierher. Sie hebt das Arbeits- oder Dienstverhältnis, mithin auch die Verbindlichkeit der Arbeitgeber zur Entrichtung der Beiträge, nicht auf.

[1]) Diese Art der Weiterversicherung bietet gegenüber der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses den Vorteil, dass hier eine Erhöhung der Beitragsleistungen durch Zusatzmarken (bezw. die Verwendung von Doppelmarken) nicht erforderlich ist.

die Versicherungs pflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat. Diese Ansicht würde sogar noch eine Stütze in der Erläuterung des Abgeordneten Struckmann[1]) finden, welche dieser bei der dritten Beratung des Gesetzes im Reichstage abgegeben hat. Er sagte etwa Folgendes: Wo nicht aus dem Texte des Gesetzes sich etwas Anderes ergiebt, sollen auf die Selbstversicherten die Grundsätze des Gesetzes im allgemeinen Anwendung finden. Ueberall, wo im Gesetz von dem Versicherungsverhältnis die Rede ist, beziehen sich die betreffenden Bestimmungen sowohl auf die der Versicherungspflicht unterliegenden, als auf die selbstversicherten Personen. Wo dagegen von der Versicherungspflicht die Rede ist, ohne dass die betreffenden Bestimmungen ausdrücklich auf die Selbstversicherten ausgedehnt sind, finden sie auf die letzteren keine Anwendung. Eine Bestimmung, welche den Begriff der Beitragswoche auf die freiwillige Versicherung entsprechend ausdehnt, suchen wir indessen vergeblich in dem Gesetz. Auf diese Gesetzeslücke wird hier hingewiesen. Es ist selbstverständlich, dass wir die oben hervorgehobene Konsequenz, welche sich aus dem Wortlaut (aus der Erklärung) des Gesetzes mit Notwendigkeit ergiebt, nicht gelten lassen können. Der innere Wille des Gesetzgebers bei Berechnung der Renten und der Wartezeit für die freiwillig Versicherten ist ein anderer gewesen, als derjenige, welcher zum Ausdruck gelangt ist. Wir müssen daher nach einer der Zwangsversicherung entsprechenden Begriffsbestimmung der Beitragswoche für die freiwillige Versicherung suchen. Beitragswoche — im Sinne des Gesetzgebers — ist hiernach eine Kalenderwoche, in welcher der Versicherte in einem Versicherungsverhältnis gestanden hat.[2]) Diese

---

[1]) Stenograph. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. VII. Legislaturperiode IV. Sess. 1888/89 Bd. III S. 1881.

[2]) Es wäre daher wohl richtiger gewesen, der Berechnung der Renten wie der Wartezeit anstatt der Beitragswoche die Versiche-

Begriffsbestimmung passt sowohl für die Zwangsversicherung als für die freiwillige Versicherung.

Das Versicherungsverhältnis wird aber begründet:

A. auf dem Gebiete der Zwangsversicherung durch die Thatsache der Beschäftigung in einem im Gesetze genau bezeichneten Arbeits- oder Dienstverhältnis;

B. auf dem Gebiete der freiwilligen Versicherung neben gewissen Voraussetzungen in der Person des Versicherten, nämlich:

---

rungswoche zu Grunde zu legen. Hierbei würde zu bemerken gewesen sein, dass Zeiten bescheinigter Krankheiten, militärischer Dienstleistungen und vorübergehenden Rentenbezuges (§§ 17, 28, 33 Abs. 3) als Versicherungszeiten in Anrechnung gebracht werden. Dass die gesetzliche Definition der Beitragswoche dem Willen des Gesetzgebers nicht entspricht, haben diejenigen Kommentatoren, welche in dieser Beziehung näher auf die Sache eingegangen sind, wohl herausgefühlt. So bemerken Bosse u. v. Woedtke in ihrem Kommentar zu § 19 n. 5 S. 283: „Jede Kalenderwoche, in welcher ein Versicherter, wenn auch nur zeitweise, in einem entsprechenden Arbeits- oder Dienstverhältnis (§§ 1, 2, 8, 117) gestanden hat, ist eine Beitragswoche“. Aber auch diese Begriffsbestimmung deckt nicht den Willen des Gesetzgebers. Denn einmal verlangt die Weiterversicherung nicht das Bestehen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, zum andern ist die freiwillige Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältniss (§ 119) ausser Betracht gelassen. Wieder eine andere Begriffsbestimmung geben dieselben Schriftsteller auf S. 266 ihres Kommentars. Es heisst hier: „Wochen, für welche Beiträge geleistet sind (Beitragswochen)“. Diese neue Definition widerspricht aber direkt der Vorschrift des § 19 des Gesetzes.

Gebhard sagt in seinem Kommentar (Altenburg 1891) bei Besprechung des § 26 des Gesetzes: „Jeder geleistete Beitrag kommt den Versicherten zu Gute“. Er lässt mithin — entgegen der gesetzlichen Vorschrift — die Rente sich nicht nach Beitragswochen, sondern nach Wochenbeiträgen steigern.

Auch Fuld spricht auf Seite 216 seines Kommentars: „Da die Zahl der Beitragswochen der Rentenempfänger aus den Quittungskarten sofort zu ersehen ist, u. s. w.“ Auch hier liegt eine Verwechselung von Beitragswochen und Wochenbeiträgen vor.

a. bei der Selbstversicherung: Stellung des Versicherten als „kleiner Betriebsunternehmer“ oder als „Hausgewerbetreibender“ (§§ 2 u. 8);

b. bei der freiwilligen Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses: Vorhandensein eines früheren Versicherungsverhältnisses, in welchem der Versicherte stand (§ 117);

c. bei der freiwilligen Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses: Vorhandensein eines ständigen Arbeitsverhältnisses, aus welchem der Versicherte vorübergehend geschieden ist,

durch die Entrichtung der vorgeschriebenen Beiträge.

So kommen wir jetzt auf die Versicherungsmarken und Quittungskarte zurück. Jede Versicherungsmarke (bezw. Doppelmarke), welche von einer Person, welcher die freiwillige Versicherung gestattet ist, in die Quittungskarte eingeklebt ist, begründet eine Woche der Versicherung (eine Versicherungswoche). Die Zahl der Versicherungsmarken, welche von freiwillig versicherten Personen (bezw. bei der freiwilligen Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses für dieselben) entrichtet worden sind, entspricht daher der Zahl der Versicherungswochen. Jedoch ist hierbei stets vorausgesetzt, dass für eine Kalenderwoche nicht mehr als eine Versicherungsmarke verwendet wird. Um eine ungerechtfertigte Steigerung der Renten vorzubeugen, ist vorgeschrieben, dass in einem Jahre insgesamt nicht mehr als 52 Beitragswochen in Anrechnung gebracht werden sollen (§ 117, Abs. 2). Wenn mehr als 52 Versicherungsmarken in einem Jahre verwendet sind, so ist das Mehr umsonst beigebracht. Zu erwähnen ist hier noch, dass freiwillig geleistete Beiträge auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann zur Anrechnung kommen

sollen, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung für mindestens 117 Beitragswochen ($2^1/_2$ Beitragsjahre [1])) Beiträge geleistet worden sind. (§ 117 Abs. 3.) [2])

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist demnach folgendes: Die Quittungskarte in Verbindung mit den eingeklebten Versicherungsmarken bildet insoweit ein Beweismittel für die Feststellung des Ablaufs der Wartezeit und die Berechnung der Renten, als die Zahl der entrichteten Beiträge auf die Begründung des Versicherungsverhältnisses von Einfluss ist. Und dieses ist bei der freiwilligen Versicherung der Fall.

§ 9.

Die Quittungskarte und ihre Bedeutung für die Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen.

In einigen Fällen hat das Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Gesetz Obligationen der Versicherungsanstalt auf Rückerstattung geleisteter Beiträge an gewisse Personen geschaffen.[3]) Wie bei einem Versicherungsvertrage Rückzahlung der geleisteten Prämien unter gewissen Voraussetzungen vereinbart werden kann, so sind, dem Charakter des neuen Rechts

---

[1]) Die Hälfte der Wartezeit.

[2]) Die freiwillige Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses ist mithin für diejenigen Personen zwecklos, für welche als Versicherungspflichtige oder als Selbstversicherer während der ganzen Dauer ihrer Versicherung für weniger als 117 Wochen Beiträge entrichtet worden sind. (Gebhard & Geibel, Führer durch das Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Alters-Versicherung. 3. Aufl. Altenburg 1891. S. 10.)

[3]) Dass die Ansprüche auf Rückerstattung gezahlter Beiträge — wie mehrfach behauptet ist — streng genommen nicht in den Rahmen der Reichsversicherungsgesetzgebung passen, ist nicht einzusehen. Diese Ansprüche nehmen im neuen Recht etwa die Stellung ein wie diejenigen welche sich bei der Lebensversicherung auf den Todesfall an die Prämienreserve knüpfen.

durchaus entsprechend, derartige Obligationen des Versicherers durch gesetzliche Vorschrift geschaffen worden.

Man kann unterscheiden Rückerstattung von Beiträgen

a. wegen Verheiratung der Versicherten;

b. wegen Todes des Versicherten.

Im Einzelnen gilt hier Folgendes:

I. Wenn eine versicherte weibliche Person sich verheiratet, bevor sie in den Genuss der Rente gelangt ist, kann sie die Rückerstattung der Hälfte der gesamten, für sie geleisteten Beiträge von der Versicherungsanstalt verlangen. Dieser Anspruch steht der Versicherten ohne Rücksicht darauf zu, ob sie eine versicherungspflichtige oder eine freiwillig versicherte Person ist, d. h. ob sie die für sie geleisteten Beiträge ganz oder nur zur Hälfte aus eignen Mitteln entrichtet hat.

Voraussetzung des Anspruchs auf Rückerstattung ist, dass die Beiträge für mindestens 5 Beitragsjahre entrichtet worden sind (Wartezeit dieses Anspruchs).

Wirkung der Rückerstattung ist, dass alle Ansprüche der Versicherten (insbesondere die Anwartschaft auf die Invaliden- und Altersrente) gegenüber der Versicherungsanstalt untergehen.

Der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen wegen Verheiratung verjährt innerhalb einer kurzen Verjährungsfrist von 3 Monaten, vom Tage der Eheschliessung an gerechnet.[1]) (§ 30.)

II. Wenn der Versicherte verstirbt, bevor er in den Genuss der Rente gelangt ist, so können gewisse Hinterbliebene[2]) die Rückerstattung der Hälfte der für den Ver-

---

[1]) Für die Berechnung ist § 200 der Reichs-Civilprozessordnung massgebend. Vgl. Beschluss des Reichsversicherungsamts vom 10. Juni 1887 bei J. Schmitz, Sammlung der Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen des Reichs-Versicherungsamts. Bd. I, S. 204.

[2]) Diese Bestimmung enthält einen Ansatz zu der noch nicht verwirklichten Witwen- und Waisenversorgung.

storbenen geleisteten Beiträge von der Versicherungsanstalt verlangen.

Voraussetzung für diesen Anspruch ist (wie zu I) der Ablauf einer Wartezeit von 5 Beitragsjahren, d. h. es müssen mindestens für 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sein.

Die erstattungsberechtigten Hinterbliebenen sind:

1. wenn es sich um einen verstorbenen männlichen Versicherten handelt,
   a. die hinterlassene Witwe, oder,
   b. falls eine solche nicht vorhanden, die hinterlassenen ehelichen und die rechtlich diesen gleichgestellten Kinder unter 15 Jahren;
2. wenn es sich um eine verstorbene weibliche Person handelt, die vaterlosen (ehelichen wie unehelichen[1])) Kinder unter 15 Jahren.

Ausnahme: Ein Rückerstattungsanspruch besteht nicht, wenn die Hinterbliebenen infolge des Todes des Versicherten eine Unfallrente erhalten.

Die Rückerstattungsansprüche der Hinterbliebenen unterliegen nicht einer so kurzen Verjährung, wie die Rückerstattungsansprüche wegen Verheiratung. Diese Verjährungszeit bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.[2])

Die Ansprüche der hinterlassenen Kinder gehen durch Erreichung des 15. Lebensjahres nicht unter, weil für das in Betracht kommende Lebensalter der Kinder der Todestag des

---

[1]) Uneheliche Kinder haben in der Regel rechtlich keinen Vater. Das bürgerliche Recht bestimmt, wenn ausnahmsweise der natürliche Vater als Vater im rechtlichen Sinne gilt.

[2]) Bei Entscheidung der Verjährungsfrage haben wir einmal einen praktischen Fall, in welchem es darauf ankommt, ob die Rückerstattungsansprüche privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur sind. In dem einen Fall müssen die Lücken des Gesetzes aus dem Privatrecht, im andern aus dem öffentlichen Recht ergänzt werden.

Versicherten, nicht die Zeit der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs massgebend ist.[1])

Bei Entscheidung der Frage, welche Bedeutung die Versicherungsmarken und Quittungskarte auf die Rückerstattungsansprüche haben, ist wiederum zweierlei zu unterscheiden:

a. die Berechnung der Wartezeit,

b. die Berechnung der Höhe der Ansprüche.

In beiden Richtungen sind hier — abweichend von den früher behandelten Fällen — die Wochenbeiträge, nicht die Beitragswochen ausschlaggebend.

Die Wartezeit für die Rückerstattungsansprüche ist insofern eigentümlich und verschieden von der Wartezeit für die Rentenansprüche geregelt, als es hier darauf ankommt, dass thatsächlich für 5 Beitragsjahre (5 × 47 Wochen) Beiträge entrichtet worden sind. Zeiten bescheinigter Krankheit kommen hier bei der Berechnung nicht in Betracht.

Auch die Höhe der Erstattungsansprüche richtet sich nach den thatsächlich entrichteten Beiträgen, indem ja die Ansprüche die Rückerstattung der Hälfte dieser Beiträge zum Gegenstande haben.

Es bedarf daher hier wohl keiner weiteren Darlegung, dass die Versicherungsmarken und Quittungskarten für diese Ansprüche aus dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz sowohl für Prüfung der Wartezeit als für die Festsetzung der Höhe des Anspruchs die Hauptbeweisdokumente bilden.

---

[1]) A. M. Fuld, a. a. O. S. 235.

Kap. 3.

Gültigkeit, Entwertung, Vernichtung.

§ 10.

Gültigkeit der Versicherungsmarke und Quittungskarte.

Sowohl für die Versicherungsmarken als für die Quittungskarten ist eine Gültigkeitsdauer vorgeschrieben.

I. Bezüglich der Versicherungsmarken bestimmt das Gesetz im § 99, Abs. 1: „Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt ... die Gültigkeitsdauer der Marken". Damit ist ausgesprochen, dass die Gültigkeit der Versicherungsmarken zeitlich beschränkt sein soll. Die Frage, welche wir zunächst zu beantworten haben, geht dahin: Was ist unter Gültigkeit der Marke zu verstehen? Eine Marke ist „gültig", „gilt", wenn sie zu dem Zwecke verwendet werden kann, für welche sie bestimmt ist. Die Bestimmung der Versicherungsmarke ist aber — wie wir gesehen haben — eine doppelte:

1. Erstlich dient sie als Zahlungsmittel zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge;
2. Zum andern dient sie vereint mit der Quittungskarte als Beweisurkunde.

So kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Versicherungsmarke, wenn sie ihre Gültigkeit verliert, weder als Zahlungsmittel noch als Beweismittel mehr benutzt werden darf. Mit dem Verlust der Gültigkeit hat die Marke ihren Wert verloren, sie ist kein Wertzeichen mehr, sondern ein wertloses Stück Papier. Eine ungültige Marke vermag, in

die Quittungskarte eingeklebt, als Beweismittel nicht mehr zu dienen.[1])

Damit die Versicherungsnehmer, welche einen Vorrat von Versicherungsmarken angekauft haben, nicht plötzlich durch eine Ungültigkeitserklärung geschädigt werden, hat das Gesetz vorgeschrieben, dass ungültig gewordene Marken noch innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei den zum Markenverkaufe bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden können. (§ 99 Abs. 1, letzter Satz.)

Die Festsetzung der Gültigkeitsdauer erfolgt durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Reichs-Versicherungsamt kann mithin anordnen, dass die emittierten Marken nur für eine bestimmte Zeit — z. B. für bestimmte Kalenderjahre — zur Entrichtung von Beiträgen verwendet werden dürfen.[2]) Diese Anordnung kann durch einen Vermerk auf der Versicherungsmarke ersichtlich gemacht werden. Bis jetzt hat das Reichs-Versicherungsamt eine Anordnung über die Gültigkeitsdauer der Versicherungsmarken noch nicht erlassen. Die derzeit bestehenden Versicherungsmarken behalten demnach bis auf weiteres ihre Gültigkeit. (Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 9. September 1890, No. 12. — Amtl. Nachr. 1890, No. 18, S. 501.)

II. Bezüglich der Gültigkeitsdauer der Quittungskarte hat das Gesetz im § 104 Folgendes vorgeschrieben: „Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht

[1]) Es wird allerdings öfters schwierig sein, trotz ihrer Ungültigkeit eingeklebte Marken von gültigen zu unterscheiden, weil die Zeit der Verwendung aus der Quittungskarte nicht ersichtlich ist. Allein hiermit berühren wir ein anderes Gebiet, wir treten auf den Boden des Beweises und der Beweisführung. Hier beschränken wir uns auf die Feststellung, dass die Beweiskraft einer Marke verloren ist, wenn nachgewiesen wird, dass dieselbe erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verwendet worden ist.

[2]) Hierdurch soll die Möglichkeit offen gehalten werden, Jahresmarken oder Marken mit Jahresstempel einzuführen.

bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§ 101 Abs. 2) folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist". Die Quittungskarte darf mithin nur während vier auf einander folgender Kalenderjahre zum Einkleben von Marken verwendet werden.

Mit der Ungültigkeit der Quittungskarte hängt die Ungültigkeit der darauf eingeklebten Versicherungsmarken notwendig zusammen, weil dieselben einen Bestandteil der ungültig gewordenen Karte bilden. Die eingeklebten Marken werden mit Eintritt der Ungültigkeit der Quittungskarte ungültig, auch wenn sie zur Zeit ihrer Verwendung noch gültig waren.

Es handelt sich jetzt darum, die rechtliche Bedeutung der Ungültigkeit der Quittungskarte festzustellen. Eine dreifache Möglichkeit liegt vor:

1. Die Ungültigkeit der Quittungskarte hat die Bedeutung, dass jede Kalenderwoche, für welche sich eine Marke in der ungültigen Quittungskarte vorfindet, bei Berechnung der Renten-Ansprüche und Feststellung der Wartezeit für die Renten nicht mitgerechnet wird.
2. Es wird so angesehen, als ob soviel Beiträge, als Marken in der ungültigen Quittungskarte vorhanden sind, nicht entrichtet worden seien.
3. Die Ungültigkeit der Quittungskarte hat lediglich die Bedeutung, dass sie nicht mehr als Beweisurkunde benutzt werden darf.

Die Konsequenzen dieser 3 Ansichten sind verschieden. Nach der *ersten* Meinung wird die Sache so behandelt, als habe der Versicherte soviel Wochen weniger, als Marken in der ungültigen Karte enthalten sind, in einem Versicherungsverhältnis gestanden. Das Ungültigwerden der Quittungskarte vermindert den Betrag der Renten sowie die Wartezeit. Nach der *zweiten* Meinung wird infolge der nachträglich eintretenden Ungültigkeit der Quittungskarte rückwirkend die Zahlung der Beitragsleistungen als nicht geschehen betrachtet.

Die nachträgliche Beitreibung der bereits einmal entrichteten Beiträge würde angeordnet werden können. (§ 137.) Nach der dritten Meinung verliert die Quittungskarte durch Eintritt der Ungültigkeit nur ihren Charakter als Beweisurkunde für die Thatsachen, zu deren Beweis sie dient.

Die dritte Ansicht ist unseres Erachtens die allein richtige.[1]) Da die Gültigkeit, das Gelten (der Wert), der Quittungskarte lediglich in ihrem Charakter als Beweismittel liegt, so kann die Wirkung der Ungültigkeit auch nur sein, dass sie als Beweismittel nicht mehr verwendet werden darf.[2]) Durch den Eintritt der Ungültigkeit des Beweisdokuments über Zahlungen können die Zahlungen selbst nicht aus der Welt geschaffen werden. Es können daher auch bereits einmal bezahlte Beiträge, deren Zahlung durch die Quittungskarte nicht mehr bewiesen werden kann, nicht noch einmal gefordert werden. Wenn der Versicherte den Beweis, zu dessen Führung die Quittungskarte dient, auf andere Weise erbringen kann, so schadet ihm die Ungültigkeit der Quittungskarte nicht.

Die Vorschrift über das Ungültigwerden der Quittungskarte soll nach dem Kommissionsbericht[3]) dazu dienen, „die Kontrolle des Erlöschens der Anwartschaft zu erleichtern".

---

[1]) Die meisten Kommentatoren schweigen über diese Frage. Nur Fuld (S. 408 u. 409) spricht sich in dem hier vertretenen Sinne aus. Er bemerkt zu dem Worte „Gültigkeit" in § 104: „Die Quittungskarte . . . ist nicht im Stande, zum Beweise bezüglich derjenigen Verhältnisse benutzt zu werden, für welche sie an sich als Beweismittel bestimmt ist".

[2]) Der Vorstand der Versicherungsanstalt kann (aber braucht nicht) die fortdauernde Gültigkeit der Versicherungskarte anerkennen, wenn der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat. (§ 114, Satz 2.) Eine Beschwerde wegen Versagung der Anerkennung ist begrifflich ausgeschlossen, weil die Anerkennung oder Verweigerung derselben dem Belieben der Versicherungsanstalt anheim gegeben ist.

[3]) Reichstags-Drucksache No. 141 S. 156 (7. Legislaturperiode, IV. Session 1888/89).

Die Mehrheit der Kommentatoren[1]) sind der Ansicht, dass die Anwartschaft erloschen sei, wenn die Quittungskarte wegen Zeitablaufs ungültig geworden sei. Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig. Landmann und Rasp führen in ihrem Kommentar[2]) ein Beispiel an, in welchem zwar die Karte ungültig wird, aber die Anwartschaft nicht erlischt. Das Beispiel möge hier folgen: „Für N. werden im Jahre 1895 52 Wochenbeiträge entrichtet, wovon die letzten 5 eingeklebt werden auf eine am 28. November 1895 ausgestellte Quittungskarte. Im 2., 3. und 4. Jahre werden für ihn auf diese Karte nur je 10 Marken geklebt, sie wird nicht rechtzeitig umgetauscht und verliert mit den darauf befindlichen Marken ihre Gültigkeit Ende 1898. Gleichwohl ist die Anwartschaft des N. noch nicht erloschen, da seine im Jahre 1895 umgetauschte frühere Karte 47 giltige Marken aus diesem Jahre enthält".[3]) Hieraus ergiebt sich, dass Fälle möglich sind, in welchen Personen ungültige Quittungskarten in Händen haben, ohne aus dem Versicherungsverhältnis ausgeschieden zu sein.

§ 11.

Die Entwertung der Versicherungsmarke.

Das Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Gesetz hat Bestimmungen über Entwertung von Versicherungsmarken getroffen. Die Entwertung der Marken kann erst erfolgen nach deren Verwertung, d. h. nach deren Einkleben in die Quittungskarte. Die Entwertung der Versicherungsmarken hat den Zweck, die nochmalige Verwertung der Marken nach

[1]) Bosse und v. Woedtke, Kommentar No. 1 zu § 104, S. 165.* So auch Freund, Kommentar, Anm. 1 zu § 104 (2. Aufl., S. 235). Fuld (S. 408) spricht hier von einer formellen Verjährung der Anwartschaft im Gegensatz zu der materiellen Verjährung derselben nach § 32, Abs. 1 des Gesetzes.

[2]) Seite 353.

[3]) Vgl. auch Gebhard, Kommentar, S. 83 und 84.

Möglichkeit zu verhüten.[1]) Den gleichen Zweck verfolgen die der Entwertung der Versicherungsmarke an die Seite zu stellende Abstempelung der Briefmarken oder die Durchlochung der Eisenbahnfahrkarten.

Das Gesetz hat die Entwertung der Versicherungsmarke nur in den Fällen der Selbstversicherung (§ 120) und der freiwilligen Fortsetzung oder Erneuerung der Versicherung (§ 117 Abs. 4) obligatorisch gemacht. Im übrigen hat das Gesetz den Erlass von Vorschriften über die Form und die Zeit der Entwertung, sowie die Bestimmung der Stellen, welche die Entwertung zu besorgen haben, dem Bundesrate überlassen (§ 109 Abs. 2).

Der Bundesrat hat durch Beschluss vom 27. November 1890[2]) diese Vorschriften erlassen, deren wesentlichster Inhalt folgender ist:

1. Die Versicherungsmarken sollen spätestens dann entwertet werden, wenn die Quittungskarte zum Umtausch eingereicht ist. Die Entwertung haben entweder der Vorstand der Versicherungsanstalt oder andere von der Landescentralbehörde bezeichnete Stellen vorzunehmen.

2. Soweit die Entwertung nicht obligatorisch ist, ist es dem Arbeitgeber, wie dem Versicherten gestattet, die Entwertung der Marken in der Weise zu vollziehen, dass diese Personen die Marke durch einen letztere halbierenden schwarzen Strich durchstreichen.

3. Soweit die Entwertung obligatorisch ist, hat der Bundesrat den Erlass von Vorschriften über die Form der Entwertung den Landeszentralbehörden überlassen, und nur

---

[1]) Der Entwurf zum Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Gesetz beabsichtigte, die Entwertung der Marken alsbald nach deren Verwertung obligatorisch zu machen. Ein solches Verfahren erscheint — wenn man von den Mehrarbeiten absieht — gewiss rationeller, als die jetzt bestehenden Vorschriften über die Entwertung.

[2]) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1890 S. 369. — Amtliche Nachr. Invaliditäts- und Altersversicherung 1891 S. 19.

bestimmt, dass die Marken durch die Entwertung nicht unkenntlich gemacht werden dürfen.

4. Den Landeszentralbehörden ist ferner überlassen, in den Fällen der §§ 112, 114 sowie in dem Falle, dass die Entrichtung der Beiträge nach § 111 des Gesetzes durch die Versicherten selbst erfolgt,

a. Vorschriften über die Notwendigkeit der Entwertung,

b. Vorschriften über die Form der Entwertung

zu geben.

Die rechtliche Bedeutung der Entwertung besteht in der Vernichtung des Charakters der Versicherungsmarke als Wertzeichen. Die Entwertung ist ein Kassationsvermerk auf der Marke. Sobald die Marke entwertet ist, darf sie niemals mehr als Zahlungsmittel benutzt werden. Entwertete von der Quittungskarte abgelöste Marken sind daher unfähig, nochmals zur Entrichtung von Beiträgen verwendet zu werden. Durch die blosse Verwertung der Marke, d. h. durch Einkleben derselben in die Quittungskarte hört sie nicht auf, Wertzeichen zu sein. Sobald sie wieder von der Quittungskarte losgelöst ist (wieder selbständig gemacht ist), kann sie von neuem als Zahlungsmittel benutzt werden. Doch ist hier wohl zu merken, dass die nochmalige Verwendung der Marke nach deren Loslösung verboten und strafbar ist (§ 153 Abs. 2). Es heisst hier: „Wer wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungskarten abermals verwendet“, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Diese Strafbestimmung richtet sich nicht etwa nur gegen denjenigen, welcher entwertete Marken nochmals verwendet, sondern auch gegen den, welcher noch nicht entwertete, aber bereits zur Entrichtung von Beiträgen verwendete (also eingeklebte) Marken nochmals zu Zahlungen verwendet.[1]) Es ist mithin

[1]) Verwenden heisst so viel, wie „Gebrauch machen“. Der Gebrauch der Marken besteht aber nur in dem Verwenden desrelben zu Beitragszahlungen, d. h. durch Einkleben in die Quittungskarte. Legislativ

das Loslösen der Versicherungsmarken von der Quittungskarte verboten.

Sobald die Marke mit dem Einkleben in die Quittungskarte ihre Selbständigkeit verloren hat, zur Quittung geworden ist, soll sie nicht wieder selbständig gemacht werden. Damit ist aber nicht gesagt, dass eine Versicherungsmarke, welche entgegen diesem Verbot und trotz der Strafvorschrift von der Karte losgelöst ist, nun nicht mehr den Charakter als Wertzeichen hat. Eine solche Wirkung müsste im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen sein. Die gewiss unrichtige Konsequenz einer solchen Ansicht würde sein, dass auch derjenige, welcher nicht wissend, dass die nicht entwertete Marke bereits einmal verwendet war, die Marke gutgläubig erwirbt, und zu Beitragszahlungen benutzt, damit rechtlich nichts erreicht habe. Diese Folge wäre nicht von der Hand zu weisen, wenn die Marke schon durch ihre Verwertung ihren Charakter als Wertzeichen verlieren würde. Daraus ergiebt sich, dass die Marke erst durch die Entwertung zur Beitragsentrichtung unbrauchbar gemacht wird. Selbstverständlich hat derjenige, welcher eine bereits entwertete Marke in die Quittungskarte einklebt, einen Beitrag zur Versicherung nicht entrichtet, denn die entwertete Marke ist nicht mehr ein Wertzeichen, sondern ein „Stück Quittung". Der Käufer einer entwerteten Marke muss aus dieser alsbald sehen, dass sie entwertet ist, mithin nicht mehr zur Beitragungsleistung benutzt werden kann. Von dem Schutze des guten Glaubens der Käufer kann hier also nicht die Rede sein.

Die Entwertung hat keinen Einfluss auf die Versicherungsmarke in ihrer Eigenschaft als Quittung. Die entwertete

---

würde es passender sein, nur denjenigen, welcher bereits entwertete Marken nochmals verwendet, mit so hohen Strafen zu bedrohen. Ist derjenige, welcher irrtümlich zu viel Marken eingeklebt, diese Marken wissentlich von der Karte wieder ablöst und bei der nächsten Lohnzahlung verwendet, ein Verbrecher?

Marke bildet nach wie vor ihrer Entwertung eine Quittung über einen Wochenbeitrag.

§ 12.

Vernichtung der Versicherungsmarken und Quittungskarten.

I. Neben der Entwertung der Versicherungsmarken kennt das Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Gesetz die Vernichtung derselben.

Die Vernichtung hat eine einschneidendere Wirkung als die Entwertung. Während die Entwertung die Versicherungsmarke nur in ihrer Eigenschaft als Wertzeichen berührt, wird durch die Vernichtung die Versicherungsmarke sowohl in ihrer Eigenschaft als Wertzeichen (als Zahlungsmittel) als auch in ihrer Eigenschaft als Quittung zerstört. Die Vernichtung zerstört die Marke in ihrer ganzen Existenz mit allen ihren Rechtswirkungen.[1])

Da die Vernichtung und Entwertung ihrem Wesen nach verschiedene Rechtswirkungen haben, so muss die Vernichtung auch in einer Form erfolgen, welche sich von der Form der Entwertung unterscheidet. Ueber die Art und Weise, wie die Versicherungsmarken vernichtet werden sollen, hat der Bundesrath durch Beschluss vom 27. November 1890[2]) Folgendes bestimmt: Die Vernichtung von Marken erfolgt durch Abreissen oder durch völlige Unkenntlichmachung. Daneben ist

---

[1]) Bosse und v. Woedtke sagen in ihrem Kommentar S. 222*: Vernichtung der Marke „bedeutet, dass das durch die Verwendung der Marke geschaffene Rechtsverhältnis zwischen demjenigen, der die Marke beigebracht (gekauft) hat, und der Versicherungsanstalt, welcher der Wert der Marke zugeflossen ist und welche dementsprechend künftig zu einer Gegenleistung (an Rente oder Beitragsrückzahlung) verpflichtet sein würde, rückgängig gemacht, mit allen seinen Folgen aufgehoben wird."

[2]) Amtliche Nachrichten 1891. Invaliditäts- und Alters-Versicherung Nro. 2 S. 19.

auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln die Zahl der vernichteten Marken und die Stelle, welche die Vernichtung vorgenommen hat, zu vermerken. Die Vernichtung der Marken kann auch dadurch erfolgen, dass dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk für ungültig erklärt werden.

Die Vernichtung von Versicherungsmarken erfolgt zur Ausgleichung zu viel erhobener Beiträge zwischen Versicherungsanstalt und Versicherungsnehmer. Sind nämlich seitens eines Versicherungsnehmers zu viel Beiträge entrichtet, so werden auf Antrag der Beteiligten diese Beiträge von der Versicherungsanstalt wieder eingezogen. Die Einziehung erfolgt in der Weise, dass einerseits der Kaufpreis der zu viel entrichteten Marken von der Versicherungsanstalt zurückgezahlt wird, und dass andererseits die entsprechenden in die Quittungskarte eingeklebten Marken vernichtet werden (§ 125 Abs. 1). Sind z. B. Marken der zweiten Lohnklasse (im Werte von 20 Pfg.) anstatt Marken der ersten Lohnklasse (im Werte von 14 Pfg.) verwertet worden, so ist die Ausgleichung nicht anders zu bewerkstelligen, als dass alle Marken der zweiten Lohnklasse vernichtet und Marken der ersten Lohnklasse verwendet werden und, dass dann die Differenz des Wertes der Marken an die Beteiligten zurückgezahlt wird. Unzulässig ist die Ausgleichung zwischen dem Werte der irrtümlich verwendeten und der vorschriftsmässigen Versicherungsmarken durch Verwendung weiterer Marken von entsprechender Höhe[1]). Der Grund liegt auf der Hand. Da die Steigerungsätze der einzelnen Lohnklassen bei der Rentenberechnung nicht nach Verhältnis des Nennwerts der Beitragsmarken abgestuft sind, würde ein solches Verfahren die Höhe der demnächst zu gewährenden Rente in ungerechtfertigter Weise beeinflussen.

Sind irrtümlich Marken einer nicht zuständigen Ver-

---

[1]) Erlass des Reichsversicherungsamts vom 4. April 1891.

sicherungsanstalt verwendet, so sind diese Marken zu vernichten und dafür ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Verkaufspreis der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgegeben hat, einzuziehen und unter den Beteiligten entsprechend zu verteilen. (§ 125 Abs. 2).

An Stelle der Vernichtung irrtümlich beigebrachter Versicherungsmarken kann in geeigneten Fällen die Einziehung der ganzen Quittungskarte und Ersetzung derselben durch eine neue berichtigte Quittungskarte treten. Die eingezogene Karte hat mit der Einziehung ihre Eigenschaft als Beweisdocument verloren.

Die Berichtigung der Quittungskarte wegen irrtümlicher Beitragszahlungen erfolgt sowohl nach vorhergegangenem Streitverfahren, als auch, wenn ein solches nicht vorausgegangen ist. (§ 127.)

II. Das Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Gesetz kennt ferner eine Vernichtung der Quittungskarte. Diese erfolgt zu dem Zwecke, die allzulange Aufbewahrung von Quittungskarten zu vermeiden[1]). Eine solche Ausscheidung von Quittungskarten aus den Repositorien der Versicherungsanstalten ist ebenso unumgänglich nötig, wie die von Zeit zu Zeit erfolgende Kassation von Akten bei den Gerichten und sonstigen Behörden. Ohne eine solche Vernichtung würde leicht die Uebersicht über das vorhandene rechtlich sehr wichtige Urkundenmaterial verloren gehen.

Die Vernichtung der Quittungskarte ist erst dann zulässig, wenn anzunehmen ist, dass die Karte nicht mehr als Beweismittel benutzt werden wird. Diese Annahme wird erst dann begründet sein, wenn der Versicherte vermutlich gestorben ist. Die Vernichtung der Quittungskarten ist in-

---

[1]) Sämtliche abgegebene Quittungskarten eines Versicherten hat die Versicherungsanstalt aufzubewahren, in deren Bezirk der Versicherte zuerst in das Versicherungsverhältniss eingetreten ist. (§ 107 und 102.)

sofern unbedenklicher wie die Kassation von Akten, als die Rechte aus dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz, wofür die Quittungskarten zum Beweise dienen, nicht auf die Erben übergehen.[1])

Der Bundesrath hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung der Quittungskarten zu erfolgen hat. (§ 107 Abs. 2). Bis jetzt ist eine solche Vorschrift noch nicht erlassen. Es wird auch nicht beabsichtigt, so bald Bestimmungen über die Vernichtung von Quittungskarten zu treffen. (Mitteilung des Reichskanzlers an die Bundesregierungen vom 1. August 1890[2]).

---

[1]) Der Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen wegen Todes des Versicherten steht diesen Personen nicht als Erben des Verstorbenen, sondern Kraft eigenen Rechts gesetzlich zu.

[2]) Vgl. Landmann und Rasp Komment. S. 357.

Kap. 4.

Verfahren im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Quittungskarte.

Ueber das Verfahren, welches im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Quittungskarte einzuschlagen ist, bestimmt das Gesetz in § 105 Satz 1 Folgendes: „Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte[1]) Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen". Die neue Karte (Ersatzquittungskarte) tritt ganz an die Stelle der alten Quittungskarte.

In die neue Quittungskarte hat die ausstellende Behörde[2]) den Inhalt der alten Karte zu übertragen, sowie Zahl, Wert und Ausgabeanstalt der Versicherungsmarken, welche in der verlorenen, unbrauchbar gewordenen oder zerstörten Quittungskarte enthalten waren, zu vermerken. Der Vermerk ist zu beglaubigen. (§ 105 Satz 2.)

Soweit Zahl, Wert und Ausgabeanstalt der Versicherungsmarken aus der zerstörten oder unbrauchbar gewordenen Karte nicht erkennbar ist, liegt dem Inhaber der Karte der

---

[1]) Zerstört ist eine Quittungskarte dann, wenn ihre Substanz ganz oder teilweise vernichtet ist; unbrauchbar ist sie dann, wenn sie zwar ihrer Substanz nach noch vorhanden, aber wegen anderweiter Einflüsse auf die Substanz nicht mehr zum Einkleben von Marken verwendet werden kann. Fuld, Komment. S. 410.

[2]) Diese Behörden (bezw. Stellen) werden von den Landeszentralbehörden bestimmt. Eine Aufzählung derselben findet sich bei Gebhard, Komment. S. 179 fg.

Nachweis dieser Thatsachen ob. Ein Beweis ist stets erforderlich bei verloren gegangenen Quittungskarten. Der Versicherte kann sich hierbei jedes möglichen Beweismittels bedienen. Als Beweismittel werden hier hauptsächlich in Betracht kommen: Lohnlisten, welche der Arbeitsherr geführt hat, Zeugnisse von Mitarbeitern, das Zeugnis des Arbeitsherrn selbst und dergleichen.

Wird die Uebertragung des Inhalts der alten Quittungskarte in die Ersatzkarte wegen mangelnden Beweises abgelehnt, so hat der Versicherte binnen 2 Wochen nach Aushändigung der neuen Quittungskarte den Einspruch (eine Art Gegenvorstellung), welcher bei der die Uebertragung vornehmenden Stelle eingelegt wird. Gegen den zurückweisenden Bescheid findet binnen gleicher Frist das Rechtsmittel des Rekurses an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. (§ 106).

Ein Aufgebotsverfahren und eine Kraftloserklärung (Amortisation) der verlorenen Quittungskarte ist dem Recht der Invaliditäts- und Alters-Versicherung unbekannt. Ein solches Verfahren ist auch nicht erforderlich, weil die verloren gegangene Quittungskarte den Namen des Verlierers trägt und von einer anderen Person als Beweismittel nicht benutzt werden kann. Dagegen ist es wohl möglich, dass der unehrliche Finder die nicht entwerteten Marken von der Karte loslöst und weiter veräussert oder auch selbst nochmals verwertet.

Die unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarte ist in derselben Weise zu behandeln, wie eine nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes „eingezogene" Karte. Was damit zu geschehen hat, ist reichsrechtlich nicht bestimmt[1]).

[1]) Sie kann daher — soweit Bestimmungen nicht entgegenstehen — vernichtet (zerrissen, verbrannt u. s. w.) werden. In der Anweisung der preussischen Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 17. Oktober 1890 Ziff. 35 ist angeordnet, dass die ersetzte Quittungskarte von der Ausgabestelle einzubehalten und mit dem Vermerk: „Nach Erneuerung einzubehalten" oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Stempel der erneuernden Stelle zu versehen sei. (Siehe Freund, Komment. 2. Auflage S. XLII.)

Schluss.

Die Hauptergebnisse dieser Untersuchung sind die folgenden:

1) Die selbständige, (d. h. noch nicht mit der Quittungskarte verbundene) Versicherungsmarke ist kein Wertpapier (daher auch kein Inhaberpapier), kein Legitimationspapier, kein Zahlungs**beweis**papier, sondern ein Zahlungs-Wertzeichen (Kreditgeld.)

2) Die unselbständige (d. h. mit der Quittungskarte verbundene) Versicherungsmarke ist eine **Beweisurkunde** über die Entrichtung von Beiträgen zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

3) Die Versicherungsmarke verliert ihre Eigenschaft als **Zahlungswertzeichen** nicht durch die Verwendung (d. h. das Einkleben in die Quittungskarte) sondern durch die **Entwertung**.

4) Die Versicherungsmarke wird erst mit und durch die Verwertung (das Einkleben in die Quittungskarte) zur Quittung. Ihre Eigenschaft als Quittung geht durch die **Entwertung** nicht verloren. Die **Vernichtung** hebt die Eigenschaft der Marke auch als Quittung auf.

5) Die Quittungskarte dient in gewissem Umfang (infolge der Wichmann'schen Klausel) zum Beweise der Lohnklassen.

6) Die Höhe der Ansprüche auf Invaliden- oder Altersrente, sowie die Berechnung der Wartezeit, ist — wenigstens soweit es sich um die Zwangsversicherung handelt — nicht nach **Wochenbeiträgen**, sondern nach **Beitragswochen** zu berechnen. Beitragswochen und Wochenbeiträge sind aber verschiedene Dinge. Die Quittungskarte hat daher nicht die Bestimmung, zum Beweise dieser Verhältnisse zu dienen.

7) Die gesetzliche Begriffsbestimmung der Beitragswoche (§ 19 Abs. 2) passt nicht für die freiwillige Versicherung.

Dem Sinn des Gesetzes — namentlich für die Festsetzung der Renten und Berechnung der Wartezeit — würde an Stelle der Beitragswoche besser der Begriff der Versicherungswoche entsprechen.

8) Eine Versicherungswoche ist eine Kalenderwoche, in welcher der Versicherte in einem Versicherungsverhältnis gestanden hat. Das Versicherungsverhältnis wird aber begründet bei der Zwangsversicherung durch den Eintritt in ein durch das Gesetz genau bezeichnetes Arbeits- oder Dienstverhältnis; bei der freiwilligen Versicherung neben gewissen Voraussetzungen in der Person des Versicherten durch Entrichtung von Beiträgen.

Als Versicherungswochen sind auch anzusehen Wochen bescheinigter Krankheit, militärischer Dienstleistungen und vorübergehenden Rentenbezuges (§§ 17, 28, 33 Abs. 3 d. Gesetzes).

9) Die Quittungskarten bilden für die Ansprüche auf Erstattung geleisteter Beiträge die Hauptbeweisdokumente.

10) Nach Ablauf der Zeit der Gültigkeit (der Gültigkeitsdauer) kann die Versicherungsmarke weder zur Entrichtung von Beiträgen noch in die Karte eingeklebt als Quittung mehr dienen.

11) Die Ungültigkeit der Quittungskarte hat lediglich die Bedeutung, dass sie aufhört, Beweisurkunde zu sein. Der Eintritt der Ungültigkeit der Quittungskarte an sich vermindert weder den Betrag der Renten, noch ist die nochmalige nachträgliche Beitreibung der ungültig gewordenen Marken zulässig.

12) Die Marken des modernen Rechtslebens haben den verschiedenartigsten rechtlichen Charakter, weshalb sie in dem System unserer Rechtsordnung nicht als ein einheitliches Rechtsinstitut, vielmehr an den verschiedensten Stellen des Systems zu behandeln sind.






